

13-E-66

DIE ISRAELITISCHE RELIGIONSGESELLSCHAFT

VON

J. U. Dr. VÁCLAV PALEČEK

AUS DEM

„SLOVNÍK VEŘEJNÉHO PRÁVA ČESKOSLOVENSKEHO“
ÜBERSETZT UND MIT VORWORT UND ANMERKUNGEN VERSEHEN

VON

Dr. jur. u. phil. FRIEDRICH KARL PICK

SEMINÁRNÍ
Hist.-práv.



KNIHOVNA
oddělení

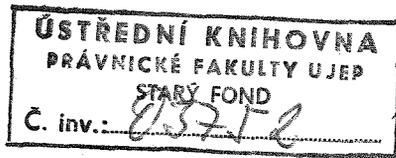


BRÜNN — PRAG — LEIPZIG — WIEN
VERLEGT BEI RUDOLF M. ROHRER, BRÜNN 1932

Verlags-Nr. 669.

Darem od Rev. 5. května 1945.

✓ Jur. sig. 6041.



Gedruckt bei Rudolf M. Rohrer in Brünn.

Vorwort.

Das Interesse, das sich in neuerer Zeit Organisations- und anderen Fragen innerhalb der jüdischen Religionsgesellschaft in erhöhtem Maße zugewendet hat, hat in beiden Rechtsgebieten der Tschechoslovakischen Republik das Bedürfnis nach näherer Kenntnisnahme der bezüglichlichen rechtlichen Verhältnisse hervorgerufen. Während die dahingehörigen Vorschriften in den böhmischen Ländern infolge des noch geltenden grundlegenden Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, verhältnismäßig einfach sind, ist dies in den ehemals ungarischen Ländern, sowohl, was die Gemeindefals die höhere Kultusorganisation betrifft, nicht der Fall. Die wenigen zusammenfassenden Arbeiten, die überhaupt hierüber bestehen, sind in Nachschlagswerken der Vorkriegszeit, und zwar in jedem Rechtsgebiet gesondert, enthalten. Der neueste Stand ist zum ersten und bisher einzigen Male in dem Artikel von Ministerialrat Dr. Václav Paleček im „Slovník veřejného práva československého“, der im Verlage Rudolf M. Rohrer in Brünn erscheint, für das ganze Staatsgebiet dargestellt. Für die der tschechischen Sprache nicht oder nicht im vollen Maße mächtigen Volksteile hat sich daher die Herausgabe einer deutschen Übersetzung dieser Arbeit als notwendig herausgestellt, die nunmehr als erste Unternehmung anzusehen ist, die gesamten, die jüdische Religionsgesellschaft betreffenden Rechtsvorschriften nach dem gegenwärtigen Stande auch in deutscher Sprache festzuhalten und kurz, aber erschöpfend und übersicht-

lich zusammenzufassen. Hierbei waren natürlich die in der Zwischenzeit entstandenen Änderungen zu berücksichtigen, was in der Form von Anmerkungen geschah, die um der besseren Lesbarkeit willen nicht als Fußnoten gestaltet, sondern in einem Anhang beigelegt wurden. Dort wurden auch diejenigen Zusätze und Erläuterungen untergebracht, die teils einzelne Rechtsbegriffe näher umschreiben, teils das Nachschlagen im Texte zitierter, aber nicht näher ausgeführter Gesetzesstellen entbehrlich machen sollen.

Diese Übersetzung ist also hauptsächlich dazu bestimmt, für den praktischen Gebrauch des Juristen und Nichtjuristen einen Behelf zur Übersicht über die auf zwei Rechtsgebiete verteilten und vielfach in Verordnungen und Erlässen zerstreuten, derzeit geltenden Bestimmungen über die jüdischen Rechtsverhältnisse in der Tschechoslovakischen Republik zu bieten.

Ein besonderer Herzenswunsch des Übersetzers wäre aber erfüllt, wenn dieses Werkchen dazu beitragen würde, durch gegenseitiges Kennenlernen des historisch Gegebenen bei den durch die Verschiedenheit der Rechtsentwicklung in den beiden Staatsteilen einander etwas entfremdeten Gruppen innerhalb der uralten jüdischen Gemeinschaft das Bewußtsein dieser alten geschichtlichen Gemeinsamkeit wieder stärker empfinden zu lassen.

Zum Schlusse erlaube ich mir, Herrn Ministerialrat Dr. Paleček sowie der Redaktion und dem Verlage des „Slovník“ für die bereitwillige Überlassung des Übersetzungsrechtes meinen besten Dank auszusprechen.

Im März 1932.

Dr. jur. u. phil. Friedrich Karl Pick.

Einleitung.

Die Juden erscheinen in den böhmischen Ländern bereits im 10. Jahrhundert¹⁾, im ehemaligen Ungarn zu Beginn des 11. Jahrhunderts. Ihre Stellung war im großen und ganzen die gleiche wie die der Juden in Mitteleuropa. Sie befaßten sich fast ausschließlich mit Medizin, Handel und Geldverleihung. Die Ausübung der Religion war bei ihnen geduldet.

Die Entwicklung der rechtlichen Stellung der Juden bewegte sich von dem Verhältnisse von unter dem Schutze des Herrschers stehenden Personen bis zu einem Verhältnisse von Gegenständen des landesfürstlichen Regales (servi camerae, sog. Judenregal), das später in eine Erbuntertänigkeit zu Ständen und Städten überging. Wir finden bei den Juden verschiedenartige Begünstigungen (z. B. das Recht, Darlehen gegen Zinsen zu geben, zu einer Zeit, da dies sonst verboten war bzw. höhere Zinsen zu verlangen, sofern das Nehmen von Zinsen gestattet war, weiters das Privilegium, daß Juden eine gestohlene, aber bona fide erworbene Sache dem Eigentümer nur gegen Ersatz des Kaufpreises zurückzustellen verpflichtet sind). Ihre Niederlassungen hatten eine gewisse Selbstverwaltung, eigene Gerichtsbarkeit in kleineren Angelegenheiten und eigene Schiedsgerichtsbarkeit. Diese Begünstigungen waren jedoch zugleich die Quelle verschiedenartiger Bedrückungen sowohl von seiten der Herrschenden, die die Juden durch schwere Abgaben aussogen, als auch von seiten der übrigen Bevölkerung, bei welcher, abgesehen von wirtschaftlichen Gründen, wie dem Bestreben der Schuldner, sich von ihren Verbind-

lichkeiten zu befreien, und dem Konkurrenzneid der Geschäftsleute, bei verschiedenen Gelegenheiten von Zeit zu Zeit auch ein religiöser Antagonismus sich in Angriffen des Pöbels auf Leben und Eigentum der Juden-schaft Luft machte. Zuweilen kam es auch zu einer allgemeinen oder örtlichen Austreibung der Juden aus Ländern und Städten. Ihre Ansiedlungen wurden gegenüber der christlichen Bevölkerung abgeschlossen (Ghetto), von der sie sich auch durch die Kleidung unterscheiden mußten. Die ganze Art der Stellung der Juden war bis tief in die Neuzeit hinein eine prekäre. Erst mit der Josefinischen Ära beginnt unter dem Einflusse der religiösen und gesellschaftlichen Emanzipation der Gedanke der Gleichberechtigung der Juden mit der übrigen Bevölkerung sich durchzuringen. Das kais. Patent vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 151, stellte die Juden den Christen wie in öffentlich-rechtlicher, so auch in privatrechtlicher Beziehung gleich. Wenn auch später infolge der Rückkehr zum Staatsabsolutismus und der politischen Reaktion durch Einengung der bürgerlichen Freiheit der Juden ein Rückschlag eintrat, so war ein solcher Zustand doch nicht auf die Dauer haltbar, so daß bei der Neuregelung der Verfassungsverhältnisse des ehemaligen Österreich im Jahre 1867 wiederum der Grundsatz der Gleichberechtigung zum Durchbruch kam.

Es war dies namentlich das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, mit welchem die bisherigen Beschränkungen der Juden beseitigt wurden (vgl. Art. 2, 3, 6, 14, 15 und 16 des zit. StGG.). Zur gleichen Zeit wurden die Juden auch im ehemaligen Ungarn mit Ges.-Art. XVII: 1867 hinsichtlich der Ausübung aller bürgerlichen und politischen Rechte mit der christlichen Bevölkerung gleichgestellt.

Den Juden hat es seit ihrer Ansiedlung in unseren Ländern niemals an einer Kultusorganisation und einem gewissen Maße von Selbstverwaltung gefehlt. Es versteht sich von selbst, daß die öffentliche Macht ebenso wie in anderen Richtungen der rechtlichen und sozialen Stellung

der Juden auch hier mit ihren Regelungen (Judenpatenten u. dgl.) eingriff. Die letzte systematische gesetzliche Regelung der Kultusorganisation der Juden, die grundsätzlich in den böhmischen Ländern bis auf den heutigen Tag in Geltung ist, geschah im ehemaligen Österreich mit dem Gesetze vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57. (Wo im folgenden bezüglich des in den böhmischen Ländern geltenden Rechtes gesetzliche Bestimmungen ohne besondere Gesetzeszitation angeführt werden, ist dieses Gesetz gemeint.) Im ehemaligen Ungarn, wo die jüdische Religion durch Ges.-Art. XLII: 1895 zu einer gesetzlich rezipierten erklärt worden war, scheiterte der Gedanke einer einheitlichen Organisation der Juden in administrativer Hinsicht. Denn, als die ungarische Regierung im Jahre 1868 eine Versammlung der jüdischen Kultusgemeinden (Kongreß) einberief und ihnen ihr Projekt vorlegte, trat nur ein Teil der Kultusgemeinden den Beschlüssen des Kongresses bei, die mit der königlichen Entschliebung vom 14. Juli 1869 genehmigt wurden. Es waren das die Kultusgemeinden liberalerer Richtung, die sog. neologen, Kongreßgemeinden. Diese Gemeinden wurden sodann zu einem Landesverbande mit der Zentralkanzlei in Budapest organisiert. Nach diesem Muster errichteten auch die altgläubigen, orthodoxen jüdischen Kultusgemeinden eine eigene, höhere Kultusorganisation in Form eines ähnlichen Landesverbandes mit dem Sitze in Budapest (diese Organisation der Orthodoxen wurde mit der königlichen Entschliebung vom 22. Oktober 1871, Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. November 1871, Z. 26915, modifiziert durch die Min.-Vdg. vom 6. Feber 1884, Z. 5047, genehmigt). Es verblieb nur eine ganz geringe Zahl von Kultusgemeinden, die sich weder der neologen noch der orthodoxen Organisation anschlossen, die sog. Kultusgemeinden status quo ante. Über das weitere Schicksal der erwähnten höheren Kultusorganisationen der Juden in der Tschechoslovakischen Republik wird in dem Abschnitt über das in der Slovakei und Karpathorußland geltende Recht gehandelt.

Die Zahl der Angehörigen der jüdischen Konfession in der Tschechoslovakischen Republik beträgt nach der Volkszählung vom Jahre 1921²⁾ insgesamt 354.342 Personen (somit ungefähr 2·6% der Gesamtbevölkerung). Hievon entfallen auf Böhmen 79.777, auf Mähren 37.989, auf Schlesien 7317, auf die Slowakei 135.918 und auf Karpathorußland 93.341 Angehörige der jüdischen Konfession (in Prozenten von der Gesamtzahl der Bevölkerung der genannten Länder in Böhmen über 1%, in Mähren rund 1·4%, in Schlesien etwa 1%, in der Slowakei 4·5% und in Karpathorußland über 15%). Diese Daten beziehen sich auf die religiöse Zugehörigkeit. Im Leben der Juden darf aber die zionistische Bewegung nicht außer acht gelassen werden, die das nationale Moment betont, indem sie die Juden als eigene Nation proklamiert und sich für die Begründung einer eigenen jüdischen Heimstätte in Palästina einsetzt. Wenn diese Bewegung auch mächtig ist, so wird sie doch nicht allgemein geteilt. Ihre Gegner erklären, daß den Juden in nationaler Beziehung nichts erübrigt, als in der übrigen Umgebung aufzugehen (Assimilation). So erklärt es sich, daß die Zahl der Angehörigen der jüdischen Nationalität von der Zahl der Angehörigen des jüdischen Glaubensbekenntnisses abweicht, niedriger ist. In den böhmischen Ländern, in denen nach der Volkszählung vom Jahre 1921 125.083 Angehörige der jüdischen Konfession gezählt wurden, meldeten sich nur 29.613 Personen, also nicht einmal ein Viertel, zur jüdischen Nationalität; demgegenüber meldeten sich in der Slowakei 71.018 Personen (also mehr als die Hälfte der 135.918 Angehörigen der jüdischen Konfession) zur jüdischen Nationalität, und in Karpathorußland 79.560 Personen (Angehörige der jüdischen Konfession 93.314, demnach über 85%).

Die Juden werden auch als Israeliten bezeichnet, und auch die jüdische Religionsgesellschaft pflegt als israelitische Religionsgesellschaft bezeichnet zu werden. Das genannte Attribut leitet sich von dem Ehrennamen des Patriarchen Jakob und seiner Nachkommen („Kinder

Israels“) her sowie auch vom israelitischen Reich, das nach der Teilung im 10. Jahrhundert v. Chr. das Nordreich der 10 Stämme zum Unterschiede von dem Südreich Juda war, welches letzteres hauptsächlich die Stämme Juda und Benjamin umfaßte und den Kern der jüdischen Nation und der jüdischen Religion bildete. Darauf bezieht sich die lateinische Bezeichnung „Judaei“, das griechische „Ιουδαίοι“ und unsere Bezeichnung Juden, Židé (französisch Juifs, englisch Jews) als die gebräuchlichste. Diese übliche Benennung wird auch in dieser Arbeit gebraucht, die nur mit dem Attribut „Israelitisch“ überschrieben ist mit Rücksicht auf die Diktion des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, das bislang die grundlegende und systematischste kulturrechtliche Regelung der jüdischen Religionsgesellschaft in den böhmischen Ländern darstellt, und auf die Diktion des in der Slowakei und Karpathorußland in Geltung stehenden Ges.-Art. XLIII:1895. Die Gesetze Nr. 57/1890 (öst.) und XLIII:1895 (ung.) sprechen von der israelitischen Religionsgesellschaft.

I. Das in den böhmischen Ländern geltende Recht.

A. Territoriale und persönliche Grundlage. Grundlage der äußeren Kultusorganisation der jüdischen Religionsgesellschaft ist die Kultusgemeinde (§ 1 d. G.). Aufgabe der Kultusgemeinde ist, im Rahmen der Staatsgesetze für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Mitglieder zu sorgen und zu diesem Zwecke die entsprechenden Einrichtungen zu erhalten und zu fördern. Es ist demnach ihre Aufgabe, für die nötigen gottesdienstlichen und rituellen Anstalten und Einrichtungen (Synagogen, Bethäuser, eventuell konfessionelle Friedhöfe u. dgl.), für die geistlichen und religiösen Angestellten und die Erteilung eines ordentlichen Religionsunterrichtes Sorge zu tragen (§ 1, Abs. 2, 11, 25, vgl. auch § 3/4, dem im Hinblick auf § 7, Abs. 3, auch der Charakter einer gewissen authentischen Interpretation des § 1, Abs. 2, beizumessen ist).

Die Kultusgemeinden sind öffentliche territoriale Korporationen, welche alle Juden umfassen, die im Sprengel der Kultusgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz⁵⁾ haben (§ 2). Das Gesetz statuiert die Ausschließlichkeit der Gebiete der einzelnen Kultusgemeinden, indem in einem bestimmten territorialen Gebiete nur eine Kultusgemeinde bestehen kann. Somit können nach dem in den böhmischen Ländern geltenden Rechte — zum Unterschiede von der Slovakei und Karpathorußland — auf dem gleichen Territorium nicht verschiedene, etwa durch Verschiedenheit ritueller Richtungen und Ab-

weichungen hervorgerufene Kultusgemeinden übereinander greifen. Da die jüdische Kultusgemeinde alle Angehörigen der jüdischen Konfession in sich vereint, gleichgültig, zu welcher rituellen Richtung sie sich bekennen, darf innerhalb der Kultusgemeinde der freien Äußerung der religiösen Überzeugung, namentlich in ritueller Hinsicht, kein Hindernis in den Weg gelegt werden, die Kultusgemeinde ist vielmehr verpflichtet, bei der Einrichtung und Erhaltung von Bethäusern nach Möglichkeit die verschiedenen, in der Kultusgemeinde üblichen rituellen Formen zu berücksichtigen (§ 25).

Dadurch, daß das Gesetz vom Jahre 1890 die Organisation der jüdischen Religionsgesellschaft auf dem einheitlichen Boden von Kultusgemeinden als Korporationen mit festem territorialen Gebiete aufbaute, wurde es zunächst notwendig, eine Rayonierung der Kultusgemeinden vorzunehmen. Für diese Rayonierung enthält das Gesetz in den §§ 3—5 genaue Bestimmungen, die in ihrer Gesamtheit heute fast nur mehr historische Bedeutung haben. Die Feststellung der Kultusgemeindegrenze wurde im Verordnungswege durchgeführt, und zwar a) für Böhmen mit der Min.-Vdg. vom 10. März 1893, LGBl. Nr. 39, mit der die Gebiete von 197 Kultusgemeinden⁶⁾ geregelt wurden, und zwar gemäß Min.-Vdg. vom 26. März 1893, böhm. LGBl. Nr. 42, mit Wirksamkeit vom 1. September 1893; b) für Mähren mit der Min.-Vdg. vom 15. Juni 1891, mähr. LGBl. Nr. 45, die die Gebiete von 50 Kultusgemeinden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1892 (modifiziert durch Min.-Vdg. vom 12. Dezember 1892, mähr. LGBl. Nr. 88, und vom 16. Febr. 1894, mähr. LGBl. Nr. 26) festlegte; c) für Schlesien mit Min.-Vdg. vom 12. Dezember 1892, schles. LGBl. Nr. 1, mit der die Gebiete von 10 Kultusgemeinden mit Wirksamkeit vom 1. März 1893 ihre Regelung fanden. Diese Festsetzung der Gebiete der Kultusgemeinden sollte nur die Grundlage für die eventuelle weitere Entwicklung werden, die durch Änderungen der Gebiete, Aufhebung von Kultusgemeinden und Errichtung neuer Kultus-

gemeinden (§§ 7 und 8) erfolgen konnte und tatsächlich auch erfolgen kann. Solche Änderungen geschahen wirklich (vgl. z. B. in Böhmen die Min.-Vdg. vom 12. Mai 1897, böhm. LGBl. Nr. 30), so daß im Jahre der Volkszählung 1921 in der Tschechoslovakischen Republik Böhmen 203⁴), Mähren 50 und Schlesien 9 Kultusgemeinden zählten. Die Änderungen in der Abgrenzung der Kultusgemeinden in der gegenwärtigen Zeit sind hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß in der Nachkriegszeit die Juden in die größeren Orte ziehen, wodurch manche Landgemeinden aufhören, lebensfähig zu sein.

In persönlicher Beziehung vereinigt die Kultusgemeinde alle Juden, die in ihrem Sprengel den ordentlichen Wohnsitz⁵) haben, ohne Unterschied, ob es sich dabei um Staatsbürger handelt oder nicht. Hat somit jemand mehrere ordentliche Wohnsitze auf dem Gebiete einiger Kultusgemeinden, so ist er Angehöriger aller dieser Kultusgemeinden (Budw. A 4393/1906, 5881/1908). Es kann auch vorkommen, daß Angehörige der jüdischen Konfession zwar ihren ordentlichen Wohnsitz im Geltungsgebiete des Gesetzes, jedoch außerhalb des Gebietes irgendeiner Kultusgemeinde, haben (Diaspora). Für diese von der Rayonierung nach § 3 unberührten Gebietsreste normierte § 6, daß die sie bewohnenden Juden nach Ländern, Bezirken, Gemeinden oder Ortschaften im Verordnungswege einzelnen Kultusgemeinden zugewiesen werden sollen, wobei nach Tunlichkeit auf Entfernungen, Verkehrs- und sonstige maßgebende Verhältnisse Bedacht zu nehmen ist. Da bei solchen zugewiesenen Mitgliedern wegen ihrer mehr weniger doch größeren Abgeschlossenheit vom eigentlichen Boden der Kultusgemeinde kein besonders enger Zusammenhang mit dieser Gemeinde vorausgesetzt werden kann, und die betreffenden Mitglieder in der Regel nicht einmal in der Lage sind, die Kultuseinrichtungen der Gemeinde voll auszunützen, bestimmt § 6, Abs. 3, daß die erwähnten Mitglieder den im Gebiete der Kultusgemeinde Domizilierenden nur insoweit gleichgestellt sind, als ihre Rechte und Pflichten

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse nicht durch die Statuten eine Einschränkung erfahren haben. Obwohl sich die Bestimmungen des § 3 nach ihrem Wortlaute an die Abgrenzungsaktion nach § 3 anschließen, können sie doch mittels extensiver Auslegung aus dem Geiste des Gesetzes heraus auch auf spätere Fälle möglicher Änderungen in der Abgrenzung der Kultusgemeinden angewendet werden (hauptsächlich ist dies möglich in den Fällen des § 7, nicht so leicht jedoch in den Fällen nach § 8).

Das Gesetz nimmt auch auf die weitere Entwicklung Bedacht, und zwar 1. auf Änderungen im Gebietsumfang der Kultusgemeinden und 2. auf die Errichtung neuer Kultusgemeinden. Die Regelung der ersteren Art kann entweder über Antrag (§ 7) oder ex officio im Verfolge der Aufhebung einer Kultusgemeinde gemäß § 8 durch Zuteilung des Gebietes der aufgelassenen Kultusgemeinde zum Sprengel einer anderen oder mehrerer anderer Kultusgemeinden erfolgen; die an zweiter Stelle erwähnte Regelung, die nur über Antrag geschehen kann, wird normalerweise mit einer Änderung der betreffenden Kultusgemeinden verbunden sein. Die Änderung eines Kultusgemeindesprengels über Antrag nach § 7 bedarf ebenso wie die Errichtung einer neuen Kultusgemeinde zu ihrer Gültigkeit der staatlichen Genehmigung, welche konstitutiven Charakter hat und von den Behörden der staatlichen Kultusverwaltung erteilt wird. Die staatliche Kultusverwaltung kann die bezüglichen Vorschläge nur dann in Verhandlung nehmen, wenn sie entweder von der Vertretung irgendeiner Kultusgemeinde oder von wenigstens 30 Familienhäuptern jüdischer Konfession eingebracht wurden. Die Errichtung einer neuen Kultusgemeinde kann nur dann bewilligt werden, wenn die Lebensfähigkeit der neuen Kultusgemeinde finanziell sichergestellt ist, die Lebensfähigkeit bereits bestehender Kultusgemeinden nicht gefährdet ist und der Sprengel der neuen Kultusgemeinde nicht zu umfangreich würde. Die Lebensfähigkeit der neuen Kultusgemeinde kann vorausgesetzt werden, wenn ge-

nügend Mittel vorhanden sind, um die Erfüllung der der Kultusgemeinde obliegenden Aufgaben zu gewährleisten (Existenz der notwendigen gottesdienstlichen Anstalten und Einrichtungen, Erhaltung der Kultusangestellten und Erteilung eines ordentlichen Religionsunterrichtes; was die Frage des Vorhandenseins der materiellen Mittel zur Erhaltung der Kultusangestellten betrifft, so ist darin durch die Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1926, Slg. d. G. u. V. Nr. 122 keine Änderung eingetreten, da die bezügliche Bestimmung die Bedingung der Bereitstellung der materiellen Mittel zur Erhaltung des Seelsorgers nur insoweit aufgehoben hat, als diese Bedingung im § 5 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, ausgesprochen wurde, welch letzteres Gesetz sich aber auf die jüdische Religionsgesellschaft nicht bezieht). Die Beurteilung, ob solche Mittel vorhanden sind, ist quaestio facti. Sicherlich wird es nicht immer notwendig sein, daß das entsprechende Kapital erlegt oder angewiesen werde; in vielen Fällen genügt die Existenz einer genügenden Mitgliederzahl und deren Vermögenslage, um aus diesen Tatsachen den Schluß zu ziehen, daß namentlich durch die Kultussteuer die Erfüllung der Aufgaben der neuen Kultusgemeinde finanziell sichergestellt sein werde. Allein es genügt nicht, daß die neue Kultusgemeinde für sich lebensfähig sei, vielmehr muß auch geprüft werden, ob durch die Bildung der neuen Kultusgemeinde infolge des Abganges nicht der Fortbestand der alten Kultusgemeinden gefährdet wird. Das gleiche gilt sicherlich analog auch von Änderungen im Gebietsumfang der Kultusgemeinde.

Falls eine Kultusgemeinde den gesetzlichen Bedingungen ihres Bestandes nicht mehr gerecht werden kann (§ 1, Abs. 2; vgl. auch § 3/4), „kann“ ihr die Staatsverwaltung (gemäß § 8) ex officio — jedoch nur dann, wenn Mangel an den finanziellen Mitteln den Grund für die Unmöglichkeit der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen bildet — die staatliche Anerkennung entziehen. Durch die Entziehung der staatlichen An-

erkennung verliert die Kultusgemeinde nicht nur den Charakter einer öffentlich-rechtlichen religiösen Korporation, sondern erlischt rechtlich überhaupt, da sie auch nicht einmal nach dem Vereinsgesetze weiterbestehen kann (§ 3, lit. a, des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134). Zu dem bezüglichen Ausspruche ist die oberste Behörde der staatlichen Kultusverwaltung berufen (§ 3, lit. c, der Min.-Vdg. vom 18. März 1897, RGBl. Nr. 96). Nach der Aufhebung einer Kultusgemeinde (Entziehung der staatlichen Anerkennung) ist es nötig, die früheren Verhältnisse zu liquidieren. Hierbei muß einerseits über das Schicksal des Gebietes, andererseits über das Vermögen der aufgehobenen Kultusgemeinde entschieden werden. Was das Gebiet betrifft, so kann entweder das ganze Gebiet der aufgehobenen Kultusgemeinde einer anderen Kultusgemeinde zugewiesen oder das Gebiet der aufgelösten Kultusgemeinde aufgeteilt und einzelne Teile ex officio zu anderen benachbarten Kultusgemeinden zugeschlagen werden. Da die betreffenden Verfügungen in bedeutendem Maße die Interessen der beteiligten Kultusgemeinden berühren, schreibt das Gesetz vor, daß die Vertretungen dieser Kultusgemeinden gehört werden sollen. Eine Unterlassung dieser Anhörung würde einen wesentlichen Mangel des Verfahrens bedeuten; sie ist deshalb nicht nur für den Fall der (gänzlichen oder teilweisen) Zuteilung, sondern auch für den Fall der Entscheidung über das Schicksal des Vermögens vorgeschrieben. Was nun das Schicksal des Vermögens einer aufgelösten Kultusgemeinde überhaupt betrifft, so muß zwischen dem freien und dem gebundenen Vermögen, d. h. zwischen jenem Vermögen, das der aufgelösten Kultusgemeinde gehörte, und dem Vermögen unterschieden werden, das als Stiftungsvermögen eine selbständige juristische Person darstellt, aber unter Verwaltung und Aufsicht der aufgelösten Kultusgemeinde stand. In beiden Richtungen entscheiden die Verwaltungsbehörden, und zwar auf Grund des § 5. Nach diesem hat das freie Vermögen (die Aktiva und

Passiva) in der Regel auf die neue Kultusgemeinde überzugehen, wenn es sich um die Zuteilung des Gebietes der aufgelösten Kultusgemeinde an das Gebiet einer anderen Kultusgemeinde handelt, ansonsten, bei Dis-membration des Gebietes, soll das Vermögen der aufgelösten Kultusgemeinde unter jene Kultusgemeinden aufgeteilt werden, denen Teile der aufgelösten Kultus-gemeinde inkorporiert wurden. Die gottesdienstlichen Anstalten sollen jedoch ihrem Zwecke nicht entzogen werden. Davon aber, daß die gottesdienstlichen Gebäude ihrem Zwecke entzogen würden, kann dort nicht gesprochen werden, wo am Orte und in der Umgebung des Bethauses ein solcher Abgang an Mitgliedern eintrat, daß mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse die Erhaltung der gottesdienstlichen Anstalten gegenstandslos geworden ist. Die gleichen Grundsätze sollen auch insofern Geltung haben, als es sich um die Liquidierung des sog. gebundenen Vermögens handelt, nur darf nach § 5, Abs. 3, den Stiftungsbestimmungen kein Abbruch geschehen. Mit Rücksicht auf die Natur des Stiftungsvermögens wird es sich dabei nur um die Regelung der Verwaltung der betreffenden Stiftungen und um die Aufsicht über dieselben handeln. Daß zuweilen in diesem Zusammenhange eine Permutation der Stiftung erforderlich sein wird, versteht sich von selbst. Nach § 5, Abs. 3, soll auch den auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Bestimmungen kein Abbruch geschehen. Hieher gehören z. B. auch Vermächtnisse sub modo zugunsten der nunmehr aufgehobenen Kultusgemeinde; Sache derjenigen Gemeinde, welcher die Vermögenssubstanz der aufgelösten Kultusgemeinde zufällt, wird es sein, die betreffenden Bestimmungen zu erfüllen.

B. Organe der Kultusgemeinden. Gemäß § 9 muß jede Kultusgemeinde einen Vorstand haben, der zur Verwaltung und zur Vertretung der Kultusgemeinde nach außen berufen ist; was die übrigen Organe betrifft, so stellt es das Gesetz frei, in den Statuten, also für jede Kultusgemeinde besonders, zu normieren, welche wei-

teren Organe (Kultusrat, Ausschuß u. dgl.) die Kultus-gemeinde haben soll. Aufgabe der Statuten ist es auch, den Wirkungskreis der Organe der Kultusgemeinde fest-zusetzen, namentlich auch zu bestimmen, welche Organe berufen sind, die Urkunden über Rechtsgeschäfte der Kultusgemeinde zu fertigen (§ 28, Abs. 2, P. 2; vgl. § 867 a. b. GB.). Da die Statuten nur im Rahmen des Gesetzes eingerichtet sein sollen (§ 28), kann der Wir-kungskreis, der im Gesetze ausdrücklich dem Vorstände vorbehalten wurde, nicht durch die Statuten einem an-deren Organe zugewiesen werden. Auch wenn sich zeigen sollte, daß bei der statutenmäßigen Aufteilung der Kom-petenzen in der Kultusgemeinde irgendein Wirkungs-gebiet nicht besonders zugewiesen wurde, muß, falls durch entsprechende Auslegung der Statuten kein zu-ständiges Organ ermittelt werden kann, der Vorstand als kompetent angesehen werden, da dieses Organ nach § 9, Abs. 1, das die Kultusgemeinde verwaltende und vertretende Organ κατ' ἐξοχήν darstellt.

Die kollegialen Organe der Kultusgemeinde werden durch Wahl berufen, wobei die Gründe, welche die Wahl in die Vertretungskörper der politischen Ge-meinden ausschließen, auch vom Wahlrechte in die jüdi-schen Kultusgemeinden ausschließen (§ 9, Abs. 3). Argu-mento a contr. § 9, Abs. 4, gebührt das aktive Wahlrecht in die jüdischen Kultusgemeinden grundsätzlich auch Ausländern; dagegen steht das passive Wahlrecht, sofern es sich um die Wahl in den Vorstand handelt, nur tschechoslovakischen Staatsbürgern, die im vollen Ge-nusse der bürgerlichen Rechte stehen, zu (§ 9, Abs. 4). Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren sind in den statutarischen Wahlordnungen enthalten (§ 28, Abs. 2, P. 2—4). Ungültig wäre eine Bestimmung in den Statuten, mit der die Bestimmung über die Aus-schließungsgründe aus der Wahlordnung für die politi-schen Gemeinden (vgl. Budw. A 29261/904) oder über die Ausschließung der Ausländer von der Wahl in den Vorstand (§ 28, Abs. 1) nicht rezipiert würde.

Außer den oben erwähnten Organen kommen in den jüdischen Kultusgemeinden im Hinblick auf § 28, Abs. 2, P. 8, noch jene Organe in Betracht, die zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche im Verbande der betreffenden Kultusgemeinde entstehen (somit nicht von Streitigkeiten der einzelnen Kultusgemeinden untereinander) berufen sind. Es handelt sich da um die Institution der Schiedsgerichte, deren in den Statuten gedacht werden soll. Mit Rücksicht auf die Aufgaben und den Charakter dieser Institution sind in strittigen Fällen die Gesetze über das Gerichtsverfahren analog anzuwenden (vgl. Budw. A 6530/1909 in puncto der Gründe für die Befangenheit von Mitgliedern eines Schiedsgerichtes).

Außer den kollegialen Organen, von denen oben die Rede war, haben die jüdischen Kultusgemeinden noch Kultusfunktionäre, unter denen der Rabbiner obligatorisch ist. Der Rabbiner⁶⁾ (Rabbi, d. i. Herr, Meister) ist — ursprünglich — Lehrer und Ausleger des göttlichen Gesetzes sowie auch ritueller Richter. Jede Kultusgemeinde soll wenigstens einen Rabbiner haben, der seinen Wohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes, wenn schon nicht gerade an ihrem Sitze, haben muß (§ 11, Abs. 1). Nur ausnahmsweise (§ 11, Abs. 2) können zwei oder mehrere Kultusgemeinden einen gemeinsamen Rabbiner haben. Die bezügliche Verfügung, zu der auch die Bestimmung des Sitzes des gemeinsamen Rabbiners gehört, bedarf jedoch der Genehmigung durch das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur. Die Erledigung einer Rabbinerstelle soll der Staatsverwaltung sofort angezeigt werden und die betreffende Stelle muß binnen 6 Monaten vom Tage der Erledigung wiederbesetzt werden (§ 13, Abs. 1). Ebenso ist der Staatsverwaltung jene Person namhaft zu machen, welche die Kultusgemeinde mit der Vertretung des Rabbiners für den Fall der Impedienz, d. h. dann betraut hat, wenn zwar die Rabbinerstelle nicht vakant wurde, aber der Rabbiner sein Amt vorübergehend nicht versehen kann (§ 14, Abs. 1). Da in den beiden eben erwähnten Fällen

(Vakanz oder Impedienz) die Vertretung des Rabbiners nur eine zeitweilige sein kann (vgl. Budw. 10513/1897), ist es unzulässig, die ordentliche Besetzung des Rabbinates durch Einsetzung von Stellvertretern oder Gehilfen u. dgl. zu umgehen.

Die sonstigen Kultusfunktionäre (das Gesetz faßt alle Kultusfunktionäre, einschließlich des Rabbiners, unter dem Begriffe der „Religionsdiener zusammen, § 10), wie Kantoren, Vorbeter, Schächter, das Beerdigungspersonal, Synagogendiener u. dgl. sind nur fakultative Angestellte.

Für alle Kultusfunktionäre (also auch für den Rabbiner, seinen Stellvertreter und die übrigen Kultusfunktionäre) schreibt § 10 als Bedingung die hiesige Staatsbürgerschaft sowie die sittliche und staatsbürgerliche Unbescholtenheit vor. Dagegen schreibt das Gesetz (§ 11, Abs. 3 und 4) eine bestimmte Vorbildung nur für den Rabbiner oder einen solchen Stellvertreter des Rabbiners vor, der einen zur Verwaltung des Amtes unfähigen Rabbiner länger als 6 Monate vertritt (§ 14, Abs. 2). Die Vorschrift des § 11 betrifft somit nicht die allgemeine Ausbildung eines Rabbinatsvertreters im Falle einer Vakanz, noch im Falle der kürzeren als 6monatlichen Vertretung eines solchen Rabbiners, der sein Amt nicht versehen kann. Der Rabbiner und unter bestimmten Umständen auch der Vertreter eines Rabbiners (in den Fällen des § 14, Abs. 1) sollen eine allgemeine Bildung in dem für die einzelnen Länder angeordneten (§ 11, Abs. 4) Ausmaße besitzen. Mit diesen Verordnungen (für Böhmen Vdg. vom 27. Dezember 1891, LGBl. Nr. 8 ex 1892, für Mähren Vdg. vom 30. Juni 1891, LGBl. Nr. 47 ex 1891, für Schlesien Vdg. vom 2. Dezember 1892, LGBl. Nr. 6 ex 1893) wurde als das geringste Maß allgemeiner Bildung der Rabbinatskandidaten die vollständige Absolvierung eines Obergymnasiums mit gutem Erfolge festgesetzt⁷⁾. Es wurde somit nicht die Absolvierung eines besonderen theologischen Studiums erfordert, die bezügliche Regelung vielmehr mit § 11, Abs. 5, einer beson-

deren, bisher allerdings nicht durchgeführten, Lösung vorbehalten. (Im alten Österreich wurde im Jahre 1893 ein jüdisch-theologisches Institut nur fakultativ organisiert, in Brünn sodann — vgl. den Erlaß der mährischen Statthalterei vom 13. März 1894, Z. 854 — ein jüdisch-theologisches Proseminar als Privatschule mit der besonderen Aufgabe der Heranbildung von Religionslehrern an Volksschulen errichtet.) Die dem Kultusminister im § 11, Abs. 4, erteilte Ermächtigung, binnen 10 Jahren von der Kundmachung des Gesetzes in rücksichtswürdigen Fällen von dem Bildungsnachweis Dispens zu erteilen, erlosch am 15. April 1900. In Wirklichkeit haben die Rabbiner in den böhmischen Ländern zumeist, gewöhnlich mit dem Doktorat der Philosophie abgeschlossene, akademische Bildung.

Es ist Aufgabe der Staatsaufsicht, zu prüfen, ob die Kultusfunktionäre den gesetzlichen Bedingungen entsprechen⁸⁾. Zu diesem Zwecke ist im § 12, Abs. 1, die Anzeigepflicht, und zwar lediglich bezüglich des Rabbiners oder Rabbinerstellvertreters (§§ 13 und 14), vorgeschrieben. Gegen die beabsichtigte Bestellung eines Rabbiners kann die Staatsverwaltung auf Grund des § 12 Einwendungen wegen eines Mangels nach § 10 und 11 erheben (§ 12, Abs. 2, beruft sich zwar nur auf § 11, in diesem Paragraphen wird aber auch auf § 10 verwiesen), und zwar nur innerhalb von 30 Tagen vom Einlangen der Anzeige (vgl. Budw. A 2758/1904 und 7002/1909). Handelt es sich jedoch um die Bestellung eines Rabbinervertreters nach § 13, also bei Vakanz der Rabbinerstelle, kann die Staatsverwaltung nur wegen des Mangels der Bedingungen des § 10 (Staatsbürgerschaft, sittliche und staatsbürgerliche Unbescholtenheit) reagieren. Wenn über das Vorhandensein der Bedingungen des § 10 begründete Zweifel bestehen, soll die Staatsverwaltung die Bestellung des Rabbinervertreters gemäß § 13, Abs. 2, untersagen. Hier spricht somit das Gesetz nicht von Einwendungen, sondern von einem Verbote, und die bezügliche Verfügung ist durch keine Frist präkludiert. Das, was von der Be-

stellung eines Rabbinerstellvertreters gemäß § 13 gilt, das gilt auch dann, wenn der Vertreter eines Rabbiners nach § 14 (also außer dem Falle der Vakanz einer Rabbinerstelle) bestellt werden soll. Auch hier ist der Staatsverwaltung im Hinblick darauf, daß die Bestimmungen des § 13 Geltung haben sollen, die Pflicht auferlegt, die Bestellung zu untersagen, falls die Bedingungen des § 10 nicht erfüllt sind. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß im Falle des § 14, Abs. 2 (Vertretung des Rabbiners im Falle seiner Impedienz durch länger als 6 Monate) die Staatsverwaltung eine längere Stellvertretung auch nur aus dem Grunde verbieten könnte, daß der Nachweis nach § 11 nicht erbracht wurde. Über die rechtliche Bedeutung der Einwendungen (§ 12) bzw. des Verbotes (§§ 13 und 14) siehe weiter unten im Abschnitt E.

Die Art der Bestellung des Rabbiners und der übrigen Kultusfunktionäre (also auch des Rabbinerstellvertreters, Kantors, Schächters u. dgl.) sowie die Umschreibung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten bleibt der Autonomie der Kultusgemeinde überlassen. Entsprechende Bestimmungen sollen in die Statuten aufgenommen werden (§ 28, Abs. 2, P. 3), wo auch die Kompetenzen der Rabbiner, wofern in einer Kultusgemeinde mehrere angestellt sein sollten, abgegrenzt werden sollen. Die Anstellung der Kultusfunktionäre erfolgt nach den Statuten in der Regel durch Wahl. Die Bestellung des Rabbiners und des Rabbinerstellvertreters muß in der Kultusgemeinde stets vom Vorstand verlautbart werden (§ 15).

Das Dienstverhältnis der Kultusfunktionäre soll seine Regelung in den Statuten erfahren. Die Kultusgemeinde ist dabei nur in der Richtung gebunden, daß die Rabbiner auf längere Zeit angestellt werden sollen und dafür Vorsorge zu treffen ist, daß sie nicht ohne Grund entlassen werden (§ 16). Sollten die Statuten nicht, etwa in der Form irgendeiner Disziplinarordnung für Rabbiner, gegen unbegründete Entlassung des Rabbiners Gewähr bieten, oder würden sie zulassen, daß der Rab-

biner nur auf kurze Zeit angestellt wird, so wäre dies mit Rücksicht auf § 28, Abs. 1, ein Grund dafür, daß die Staatsverwaltung (§ 29, Abs. 1) den Statuten die Genehmigung versagen könnte. Das Dienstverhältnis der Rabbiner (eventuell auch der sonstigen Kultusfunktionäre) ist ein privatrechtliches Verhältnis⁹⁾; daran ist auch durch das Gesetz vom 25. Juni 1926, Slg. d. G. u. V. Nr. 122 (sog. Kongruagesetz) nichts geändert worden. Da die jüdische Religionsgesellschaft in den böhmischen Ländern — im Unterschied zur Slowakei und Karpathorußland — keine Kongrualkirche ist, bezieht sich auf die jüdischen Kultusgemeinden § 5 des sog. Kongruagesetzes, wonach sie zur Deckung des Personalbedarfes der Seelsorger aus Staatsmitteln eine Pauschaldotation erhalten. Es ist Pflicht der Kultusgemeinde, die Dotation zu den festgesetzten Zwecken zu verwenden. Als systemisierte Geistliche im Sinne des § 5, Abs. 1, des sog. Kongruagesetzes sind die im Rahmen der Statuten (vgl. § 28, Abs. 2, P. 3, Gesetz vom Jahre 1890, RGBl. Nr. 57, weiter die §§ 3, 7, 9 des zit. Gesetzes) bestellten Rabbiner anzusehen.

Auch die Frage der Pensionsversorgung der Rabbiner ist durch das Kongruagesetz in keiner Weise berührt; die Dotation nach § 5, Abs. 1, dieses Gesetzes ist zwar für die Pensionsversorgung der Rabbiner bestimmt; wie diese Frage aber in concreto zu lösen sein wird, ist der autonomen Regelung durch die Kultusgemeinde überlassen. Somit unterliegen Rabbiner und sonstige Kultusfunktionäre der Kultusgemeinden, sofern sie überwiegend geistige Arbeit verrichten (die Rabbiner immer, bei den übrigen ist es quaestio facti), der Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten nach dem Gesetze vom 21. Feber 1929, Slg. Nr. 26 ebenso wie sie bereits früher der Pensionsversicherung nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906, RGBl. Nr. 1 ex 1907, der kais. Vdg. vom 25. Juni 1914, RGBl. Nr. 138, und dem Gesetze vom 5. Feber 1920, Slg. Nr. 89, unterworfen gewesen waren. Sie sind von der Versicherungspflicht ge-

mäß den Bestimmungen des Abschn. I, § 2: 4 des Ges. Nr. 26/1929 Slg. (früher gemäß Art. I, § 2: 3 des Ges. Nr. 89/1920 Slg.) nur dann ausgenommen, wenn sie von der Kultusgemeinde normale Pensionansprüche gewährleistet haben, die mit der von ihnen versehenen Stelle verbunden und mit den gesetzlichen Ansprüchen gleichwertig sind, wenngleich freilich der Exemptionsgrund gemäß Abschn. I, § 2, des Ges. Nr. 26/1929 Slg. (früher Art. I, § 2: 1 oder 2 des Ges. Nr. 89/1920 Slg.) nicht in Betracht kommt. Was die Invaliditäts- und Altersversicherung betrifft, kommen die Rabbiner überhaupt nicht in Betracht, da sie vorwiegend geistige Arbeit verrichtende Funktionäre sind; die übrigen Kultusfunktionäre jedoch unterliegen, wofern sie nicht überwiegend geistige Arbeit verrichten, der Invaliditäts- und Altersversicherung, es sei denn, daß irgendeiner der besonderen Ausschließungsgründe gegeben wäre oder daß die Ausnahme der betreffenden Kultusgemeindeangestellten im Sinne des § 6, lit. a, bzw. § 5, lit. a, des Gesetzes vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 221, im Wortlaute des Gesetzes vom 8. November 1928, Slg. Nr. 184, anerkannt würde. Was die Krankenversicherung anbelangt, unterliegen die Rabbiner (ob sie nun in aktiver Dienstleistung stehen oder normale Ruhe- und Versorgungsgenüsse beziehen) der Krankenversicherung der öffentlich Angestellten gemäß § 1, Abs. 2, des Gesetzes vom 15. Oktober 1925, Slg. Nr. 221, da sie Funktionen der öffentlichen Seelsorge ausüben (vgl. § 1, I, 5, der Reg.-Vdg. vom 16. Juli 1926, Slg. Nr. 144). Die übrigen Kultusfunktionäre unterliegen der Krankenversicherung nach dem Gesetze vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 221, im Wortlaute des Gesetzes vom 8. November 1928, Slg. Nr. 184 (allerdings unter den Bedingungen des § 2, Abs. 1, des zit. Gesetzes), sofern sie nicht vom Ministerium für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur im Sinne des § 5, lit. a, des zit. Gesetzes als gleichgestellt mit den Angestellten des Staates und der anderen Territorialzwangsverbände erklärt wurden, in welchem

Falle sie dem Gesetze vom 15. Oktober 1925, Slg. Nr. 221, nach § 1, Abs. 1, lit. a, unterworfen wären. Eine solche Erklärung ist bislang nicht erfolgt.

C. Amtsgewalt und pragmatischer Wirkungskreis der Organe der Kultusgemeinden. Der Wirkungskreis der Organe der Kultusgemeinden erstreckt sich nur auf die Angehörigen der jüdischen Religionsgesellschaft, und von der Amtsgewalt der Kultusgemeindeorgane darf niemals dazu Gebrauch gemacht werden, um den Gehorsam gegen Gesetze und Behörden oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern (§ 18, Abs. 1, des Gesetzes vom Jahre 1890, RGBl. Nr. 57). Die Organe der jüdischen Kultusgemeinden können nach staatlichem Rechte grundsätzlich nur an das Gewissen appellieren, keineswegs jedoch die Amtsgewalt zu äußerem Zwange geltend machen, was im § 18, Abs. 2, des Gesetzes vom Jahre 1890, RGBl. Nr. 57, kategorisch verboten wird (vgl. auch § 121 der Verfassungsurkunde). Hienach ist auch der jüdische Bannfluch zu beurteilen, der zum Unterschied von der Exkommunikation der christlichen Kirchen nicht nur die Ausstoßung aus dem religiösen, sondern auch aus dem wirtschaftlichen, sozialen und Rechtsleben der Gemeinschaft bedeutet. Der jüdische Bann wurde bereits mit Hofkzl.-Dekr. vom 25. Mai 1808, Nr. 10580 (neuerlich kundgemacht mit Hfkzl.-Dekr. vom 5. September 1816, Nr. 17065) untersagt. Einen Bann bildet jedoch nicht der sog. „Ischur“, der eine bloße Warnung darstellt.

1. Die spirituellerituelle Wirksamkeit der Kultusgemeindeorgane umfaßt das, was man gewöhnlich mit Seelsorge bezeichnet, ferner die Aufsicht über das religiöse Leben in der Kultusgemeinde. Es sollen auch die verschiedenen Schattierungen der religiösen Überzeugung respektiert werden, namentlich sofern sie sich in rituell abweichenden Formen äußern (§ 25, Abs. 1 und 2, des Gesetzes vom Jahre 1890, RGBl. Nr. 57); mit der Toleranzklausel des § 25 entspricht das Gesetz speziellen Erscheinungen im religiösen Leben der Juden. Die Seelsorge bezieht sich hauptsächlich auf den Bereich des Ge-

wissens, wohin die staatliche Macht nicht reicht (vgl. § 121 der Verfassungsurkunde); nur, soweit in diesem Zusammenhange die Unterwerfung unter die kirchliche Ingerenz auch den Interessenkreis des Staates berührt, tritt auch eine Regelung von seiten des Staates ein. Dies geschieht namentlich hinsichtlich der kirchlichen Eheschließungen, welche Form, früher (in den böhmischen Ländern) obligatorisch, durch das Gesetz vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 320, zu einer Fakultativform wurde (§ 1 des zit. Gesetzes). Insoweit nach den angeführten Bestimmungen sowie nach den gleichfalls aufrechterhaltenen Bestimmungen des § 132 a. b. GB. bezüglich der Scheidung (vgl. § 25, Abs. 1, Ges. Nr. 320/1919 Slg.) dem Seelsorger eine Wirksamkeit zusteht (im Hinblick auf die Diktion des bürg. Gesetzes „Rabbiner oder Religions-Lehrer“), ist nach § 17 des Gesetzes vom Jahre 1890, RGBl. Nr. 57, der ordentlich angestellte Rabbiner oder dessen Stellvertreter (somit nicht der Religionslehrer als solcher) berufen, wenn jedoch in einer Kultusgemeinde mehrere Rabbiner bestehen, ein jeder von ihnen, ohne daß eine eventuelle Einschränkung dieses Wirkungskreises von seiten der Kultusgemeinde pro foro externo irgendwelche Wirksamkeit hätte. Die Matriken werden in dem Wörterbuch des tschechoslovakischen öffentlichen Rechtes („Slovník“) unter besonderem Schlagworte behandelt.

Soweit sich das Kultusleben in eigenen Anstalten und Einrichtungen der Kultusgemeinde äußert, ist dabei das Eingreifen der Kultusgemeindeorgane ein direktes. Dort jedoch, wo das religiöse Leben in der Gemeinde außerhalb deren eigentlichen Kultuseinrichtungen vor sich geht, öffnet sich ein Feld für die Aufsichtstätigkeit der Kultusgemeindeorgane. So vornehmlich in bezug auf:

a) die Privatbethäuser, die etwa außer den offiziellen Bethäusern bestehen (§ 25, Abs. 2, des Gesetzes vom Jahre 1890, RGBl. Nr. 57). Privatbethäuser können nur mit Zustimmung der Kultusgemeinde (§ 25, Abs. 3) errichtet und erhalten werden, und zwar nur im Rahmen der Statuten derselben (§ 25, Abs. 2), in welchem Rahmen

allerdings den Mitgliedern auch ein Rechtsanspruch auf die Zustimmung der Kultusgemeinde erwachsen kann. Die ordnungsgemäß errichteten Privatbethäuser unterliegen der Aufsicht der Kultusgemeinde in dem durch deren Statuten (§ 25, Abs. 3 und 4) normierten Ausmaße.

b) Zusammenkünfte zu gottesdienstlichen und rituellen Übungen; hier gilt analog das bei a) Gesagte; häusliche Religionsübung unterliegt jedoch der Aufsicht der Kultusgemeinde nicht (§ 25, Abs. 5);

c) Vereine zum Zwecke gottesdienstlicher und religiöser Übungen (§ 26); der Kultusgemeinde steht das Aufsichtsrecht über derartige Vereine zu, und zwar im Hinblick auf die §§ 26 bzw. 24, 25 und 1, Abs. 2, nur nach der religiösen bzw. rituellen Seite hin, keineswegs jedoch in anderen Richtungen, so namentlich nicht in vermögensrechtlicher Beziehung, soweit allerdings die Statuten des Vereines nicht selbst etwas anderes festsetzen (vgl. die zweifelhafte Entscheidung Budw. A 4777/1906);

d) Anstalten, die für jüdische Kultuszwecke bestimmt sind, aber nicht von der Kultusgemeinde erhalten werden (§ 24). Hieher fällt namentlich die Aufsicht über die Ausübung der Schächtung des Schlachtviehes. Das Schächten ist ein religiöser Brauch und unterliegt als solcher nicht der Gewerbeordnung (Entsch. des Min. des Innern vom 25. Jänner 1876, Z. 2290); es kann nur von demjenigen ausgeübt werden, der dazu von der örtlich zuständigen Kultusgemeinde die Bewilligung erhalten hat (praktisch wird die Approbation des Schächters durch den Rabbiner gefordert). Auch zur Approbation anderer als rituell erzeugter Gegenstände (z. B. Mazzos²⁰), Schokolade usw.) ist nach § 24 jene Kultusgemeinde berufen, in deren Sprengel das betreffende gewerbliche Unternehmen betrieben wird. Durch das Aufsichtsrecht der Kultusgemeinde, das — wie gesagt — nur die religiöse und rituelle Seite berührt, ist jedoch in keiner Weise die Einflußnahme des Staates in den Grenzen seiner Wirksamkeit eingeschränkt (§ 24, z. B. in sanitärer, veterinärer, Gewerbe-, Gefällsbeziehung usf.).

e) in bezug auf Stiftungen rein konfessioneller Natur. Diese Stiftungen sind nach § 24 der Aufsicht der Kultusgemeinde, unbeschadet der nach dem Gesetze dem Staate zustehenden Einflußnahme, unterworfen. Solche rein konfessionelle Stiftungen (nach § 646 a. b. GB.¹⁰) werden in der Regel sein z. B.: Gedächtnisstiftungen für Verstorbene, Stiftungen zur Dotation von Kultusfunktionären, zur Errichtung und Erhaltung gottesdienstlicher und überhaupt kultureller Einrichtungen (Gebethäuser, Friedhöfe) u. dgl. Hat eine Stiftung nicht diesen besonderen konfessionellen Charakter, so gilt für sie das gemeine Recht. In der Erwägung, daß im Hinblick auf die Stiftungshoheit des Staates (vgl. Hofkzl.-Dekr. vom 21. Mai 1841, pol. Ges.-Slg. Bd. 69, Nr. 90, J. G. Slg. Z. 541) jede Abweichung von diesem Grundsatz als Ausnahme strikte zu interpretieren ist, muß geschlossen werden, daß den jüdischen Kultusgemeinden an den rein konfessionellen Stiftungen nur jener Teil von Stiftungshoheit zusteht, der durch den Begriff „Aufsicht“ determiniert ist, d. h., daß den Kultusgemeinden bei Stiftungen dieser Art die Sorge dafür obliegt, daß die Stiftung durch Erhaltung des Stiftungsvermögens zu den Prästationen fähig sei und der Wille des Begründers der Stiftung ordnungsmäßig durchgeführt werde. Alles übrige bleibt in betreff der genannten Art von Stiftungen der Wirksamkeit der Organe der staatlichen Stiftungsverwaltung vorbehalten, denen weiters, da auch das Aufsichtsrecht der jüdischen Kultusgemeinden im § 24 des Gesetzes Nr. 57 vom Jahre 1890 durch die Integrität der staatlichen Einflußnahme klausuliert ist, die Oberaufsicht über die betreffenden Stiftungen zusteht. Wofür es sich aber nicht um Stiftungen rein konfessioneller Natur handelt, kommt bei ihnen, wie schon oben bemerkt wurde, die staatliche Einflußnahme im vollen Umfange zur Geltung. Sollte es strittig werden, ob es in concreto um eine rein konfessionelle Stiftung geht oder nicht, muß beim Mangel einer anderweitigen Bestimmung im Hinblick auf § 7 a. b. GB.¹¹) in analoger Anwendung des

§ 47, Abs. 2, des Gesetzes vom Jahre 1874 RGBI. Nr. 50¹²⁾ angenommen werden, daß der Minister für Schulwesen und Volkskultur zur Entscheidung über die strittige Frage berufen ist.

2. Die wirtschaftliche und finanzielle Wirksamkeit der Kultusgemeinden. Gegenstand des materiellen Bedarfes und demnach auch der wirtschaftlichen und finanziellen Obsorge der Kultusgemeinden ist die Errichtung und Erhaltung der gottesdienstlichen und Kultuseinrichtungen (§ 1 des Gesetzes RGBI. Nr. 57 vom Jahre 1890, vgl. auch Abschnitt A), namentlich die obligatorische Erhaltung wenigstens eines Bethauses in jeder Kultusgemeinde (§ 25, Abs. 2), die Erhaltung der Kultusfunktionäre, namentlich wenigstens eines Rabbiners (§ 11, Abs. 1 und 2) und gegebenenfalls die Subventionierung von Privatbethäusern (§ 25, Abs. 4).

Zur Deckung der materiellen Bedürfnisse der Kultusgemeinden dienen einmal der Ertrag des Kultusgemeindevermögens als privatrechtliche Einnahmsquelle und ferner die Abgaben, Gebühren und sonstige Prästationen der Mitglieder als Einkommensquellen öffentlich-rechtlicher Natur.

Was die privatrechtlichen Einkommensquellen anbelangt, können die Kultusgemeinden im Rahmen ihrer Statuten über ihr Vermögen frei verfügen und sind nicht einmal für den Fall einer Veräußerung desselben an die Zustimmung der staatlichen Kultusverwaltung gebunden.

Die finanziellen Quellen der jüdischen Kultusgemeinden öffentlich-rechtlicher Art können in zwei Hauptgruppen eingeteilt werden:

a) die Gebühren für amtliche und rituelle Leistungen und für die Benützung der Kultuseinrichtungen (z. B. für die Benützung von Synagogensitzen, Friedhofsgebühren, sofern es sich um die Benützung eines konfessionellen Friedhofes handelt, u. dgl.);

b) die sog. Kultussteuer, die in der Regel zur Deckung eines sonst ungedeckten Abganges der Kultus-

gemeinde dient und nach den Statuten auf die einzelnen Mitglieder unter Bedachtnahme auf deren Vermögens- und Erverbsverhältnisse aufgeteilt wird.

Den Kultusgemeinden ist zwar durch das Gesetz Nr. 57 vom Jahre 1890 eine Budgetierung nicht ausdrücklich auferlegt, sie kann jedoch indirekt aus § 19, Abs. 4, und § 23 abgeleitet werden, wo mit einem Verwaltungsjahr gerechnet wird. Übrigens gedenken die Statuten der Kultusgemeinden einer ordentlichen Budgetierung, und die staatliche Kultusverwaltung hätte gelegentlich der Genehmigung nach § 29 die Möglichkeit, darauf hinzuwirken, daß eine Bestimmung über die regelmäßige Budgetierung in die Statuten aufgenommen werde. Dagegen müssen die Statuten nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes (§ 28, Abs. 2:7) Bestimmungen über die Art der Aufbringung der Mittel zur Deckung der wirtschaftlichen Bedürfnisse enthalten, in welchem Zusammenhange die Prästationen (Abgaben und Gebühren), die auferlegt werden sollen, deren Maximalhöhe und die Art der Aufteilung auf die Mitglieder genau bezeichnet werden müssen. Insbesondere legt das Gesetz, sofern es um die Maximalhöhe der Prästationen geht, in der Absicht, zu verhüten, daß die Steuerkraft der Angehörigen der jüdischen Religionsgesellschaft für die Staatssteuern etwa durch eine hohe Kultussteuerbelastung gelähmt werde, den Behörden der staatlichen Kultusverwaltung die Verpflichtung auf, bei der Genehmigung der Statutenbestimmungen über die Maximalhöhe der Prästationen, also von Amts wegen, auf die öffentlichen Interessen, namentlich die Bedürfnisse der staatlichen Finanzverwaltung, gehörig Bedacht zu nehmen. Die staatliche Kultusverwaltung kann einerseits unter den Voraussetzungen des § 19, Abs. 3, die Genehmigung der betreffenden statutarischen Bestimmungen widerrufen (unter Auferlegung einer entsprechenden, falls keine längere Frist gewählt wurde, vom nächsten Verwaltungsjahre an gültigen Änderung — § 19, Abs. 3 und 4), andererseits — unter den Bedingungen des § 20 —

vorübergehend eine Überschreitung des erwähnten Maximums bewilligen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Kultusprästationen (Gebühren und Abgaben) ist unter den sonstigen statutarischen Voraussetzungen an die Mitgliedschaft in der Kultusgemeinde geknüpft. Diese Verpflichtung kann demnach gleichzeitig auch mehreren Kultusgemeinden gegenüber bestehen, da, wie oben angeführt, die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Kultusgemeinden möglich ist. Ansonsten beugt § 23 einer Kultus-Doppelbesteuerung insofern vor, als bei einer Änderung des ordentlichen Wohnsitzes die Steuerpflicht in der neuen Kultusgemeinde erst vom nächsten Verwaltungsjahre ab eintritt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Kultusprästationen erlischt in subjektiver Hinsicht im Falle des Austrittes aus der jüdischen Religionsgesellschaft mit dem Tage des Austrittes (§ 6, Abs. 2, des Gesetzes vom 23. April 1925, Slg. Nr. 96; jedoch ist der Ausgetretene verpflichtet, die bis zu diesem Tage fällig gewordenen Abgaben zu bezahlen), im Falle des Ablebens mit dem Todestage und im Falle der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes in das Gebiet einer anderen Kultusgemeinde, in der früheren Kultusgemeinde mit dem Ablauf des laufenden Verwaltungsjahres, falls die Partei die Änderung ihres Wohnsitzes dem Vorstand der verlassenen Kultusgemeinde spätestens einen Monat vor dem Schlusse des laufenden Verwaltungsjahres angezeigt hatte; ist dies nicht geschehen, so dauert die Zahlungspflicht gegenüber der verlassenen Kultusgemeinde weiter fort (§ 23, Abs. 2), und zwar jeweils ein ganzes Jahr hindurch, solange, bis sie nicht durch Erfüllung der Anmeldepflicht mit Ende jenes Verwaltungsjahres erlischt, in welchem die Anzeige von der Änderung gemäß § 23, Abs. 2, ordnungsgemäß erstattet wurde.

Die Kultusgebühren und -abgaben genießen nach § 22 das Privileg der politischen Exekution, falls sie statutengemäß auferlegt wurden. Die zuständige Staatsbehörde ist, falls der Exekut die Statutenmäßigkeit der

zur Exekution beantragten Abgabe bestreitet, verpflichtet, vorher zu entscheiden, ob die Veranlagung der Abgabe nicht etwa den Statuten widerstreitet. Diese Überprüfung von seiten der staatlichen Kultusverwaltung, ob die Abgabe statutengemäß auferlegt wurde, ist im Hinblick auf den im § 30, Abs. 2, enthaltenen allgemeinen und uneingeschränkten Vorbehalt des staatlichen Aufsichtsrechtes sicherlich im Rahmen der Ausübung des Aufsichtsrechtes auch dann möglich, wenn die Kultusgemeinde noch nicht um die Exekution eingeschritten ist; der Unterschied gegenüber dem ersten Falle liegt nur darin, daß im ersten Falle die Parteien einen Anspruch auf die amtliche Entscheidung haben, während ihnen im zweiten Falle ein solcher Anspruch auf die faktische Ausübung des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung nicht zusteht (vgl. Budw. 1594/A/1903, 14019/1900).

D. Höhere Kultusorganisationen. Das Gesetz vom Jahre 1890, RGBl. Nr. 57, enthält keine besonderen Bestimmungen über höhere Kultusorganisationen im religiösen Leben der Juden. Allein, wenn das zitierte Gesetz auch keine ausdrücklichen Bestimmungen über organisatorische Einheiten beinhaltet, so enthält es doch einerseits auch keine Norm über deren Unzulässigkeit, andererseits bezeichnet § 1 des zitierten Gesetzes die Kultusgemeinde ausdrücklich nur als Grundlage der jüdischen Religionsgesellschaft, was eben gerade Veranlassung gibt zu Schlüssen auf die rechtliche Zulässigkeit auch irgendeines höheren Ausbaues.

Der sich in ausgedehntem Maße im wirtschaftlichen und sozialen Leben der modernen Zeit äußernde Kollektivismus blieb auch im Kultusleben der Juden nicht ohne Widerhall, und es machten sich bereits vor dem Weltkriege Bemühungen um die Schaffung höherer Kultusorganisationen bemerkbar. Diese Bemühungen, deren Verwirklichung für die jüdischen Kultusgemeinden die Möglichkeit einer geschlosseneren Vertretung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Interessen und für die

Staatsverwaltung eine Erleichterung und Vereinfachung des Verkehrs gegenüber der früheren organisatorischen Atomistik bedeutet, endeten mit der Errichtung des Verbandes der israelitischen Kultusgemeinden in Mähren (die Statuten des Verbandes wurden mit dem Erlasse des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur vom 24. Juli 1924, Z. 74190/1924/VI, genehmigt), des Verbandes der jüdischen Kultusgemeinden in Schlesien (die Statuten des Verbandes genehmigt mit Erlaß des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur vom 11. Mai 1925, Z. 46595/1925/VI), des Verbandes der Prager jüdischen Kultusgemeinden (die Statuten des Verbandes genehmigt mit Erlaß des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur vom 26. November 1925, Z. 132676/1926/VI), des Verbandes der tschechischen Kultusgemeinden in Böhmen (die Statuten des Verbandes genehmigt mit Erlaß des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur vom 18. Feber 1927, Z. 133972/1926/VI; es handelt sich hier um die Kultusgemeinden mit tschechoslovakischer Geschäftssprache) und des Verbandes der israelitischen Kultusgemeinden mit deutscher Geschäftssprache in Böhmen (die Statuten des Verbandes genehmigt mit Erlaß des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur vom 18. Feber 1927, Z. 153751/1926/VI). Schließlich wurde eine, alle eben erwähnten Verbände umfassende Spitzenorganisation unter dem Titel einer „Arbeitsgemeinschaft“ geschaffen, deren Statuten mit dem Erlasse des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur vom 13. September 1927, Z. 97759/1927/VI genehmigt wurden. Die Statuten aller der angeführten Verbände und der Arbeitsgemeinschaft wurden nach Analogie des § 13 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBI. Nr. 68¹³⁾ genehmigt und sind einander sehr ähnlich. Die Zugehörigkeit zum Verbandsverbande ist keine obligatorische, sondern eine freiwillige, und die autonome Wirksamkeit der Kultusgemeinden, die sich einem Verbandsverbande angeschlossen haben, bleibt im wesentlichen unberührt, so daß keine Devolution der Rechte von der Gemeinde auf

den Verband eintritt. Die Verbände sind Vereinigungen von Kultusgemeinden zum Zwecke der Verwaltung und Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten und Interessen sowie auch zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Behörden und Kultusgemeinden. Die Organe des Verbandes sind: die Vollversammlung, der Vorstand und der Vorsitzende. In den Wirkungskreis der Vollversammlung des Verbandes gehören u. a. namentlich: die Erstellung des Verbandsbudgets, die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse, die Feststellung der Beiträge der vereinigten Kultusgemeinden zu Verbandszwecken, die Errichtung gemeinsamer Institutionen, die wirtschaftliche Aufsichtsverwaltung der im Eigentum des Verbandes stehenden Institute und Fonds oder der vom Verbandsverbande verwalteten Stiftungen, die Erstattung von Vorschlägen an die Kultusgemeinden über die Anforderungen hinsichtlich der Qualifikation der Religionslehrer, über die Lehrpläne für den Religionsunterricht und alle, die religiösen, kulturellen und finanziellen Interessen betreffenden Angelegenheiten, die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Vorstandes, die Beschlußfassung über die Ausschließung einer Kultusgemeinde, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verbandsverbande nicht nachgekommen ist, die Beschlußfassung — mit qualifizierter Mehrheit — über Statutenänderungen und die Wahl des Verbandsvorstandes. Der Vorstand erstattet Äußerungen an die Behörden, bereitet Anträge für die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch, er verwaltet die Verbandsinstitutionen und -fonds sowie die Stiftungen, deren Verwaltung dem Verbandsverband obliegt, beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung des Verbandes vorbehalten sind, und entfaltet die Tätigkeit eines Schiedsgerichtes bzw. setzt ein Schiedsgericht in allen jenen Fällen ein, in denen es die im Verbandsverbande vereinigten Kultusgemeinden oder einzelne ihrer Mitglieder anrufen. Der Vorsitzende vertritt den Verbandsverband nach außen und unterfertigt die Verbandschrift-

stücke; eine Urkunde, die eine finanzielle Verbindlichkeit des Verbandes begründet, ist nicht nur vom Vorsitzenden, sondern noch von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu unterfertigen. Die Vollversammlung des Verbandes setzt sich aus den Delegierten der im Verbinde vereinigten Kultusgemeinden zusammen, und überdies ist in gewisser Weise (mit Ausnahme der Statuten der Prager jüdischen Kultusgemeinden) auch auf eine Vertretung der Rabbiner Bedacht genommen. Der Vorstand setzt sich — nach den verschiedenen Statuten verschieden — aus 6—11 Mitgliedern zusammen und wird von der Vollversammlung gewählt. An eine Vertretung der Rabbiner im Vorstände ist ausdrücklich gedacht in den Statuten des Verbandes der mährischen und schlesischen und des Verbandes der israelitischen Kultusgemeinden mit deutscher Geschäftssprache in Böhmen. Die Verbände haben ihren Sitz am Wohnorte des Vorsitzenden, Sitz des Verbandes der israelitischen Kultusgemeinden mit deutscher Geschäftssprache in Böhmen ist Teplitz-Schönau. Der Verband löst sich auf (die Statuten sprechen von einer Auflösung — „rozpuštění“ — des Verbandes), wenn zwei Drittel der im Verbinde vereinigten Kultusgemeinden ausgetreten sind. Eine in dieser Richtung abweichende Bestimmung enthält § 22 der Statuten des Verbandes der israelitischen Kultusgemeinden mit deutscher Geschäftssprache in Böhmen¹⁴). Wenn sich der Verband auflöst, so wird sein Vermögen, falls über das Schicksal des betreffenden Vermögens nicht anders beschlossen wurde, unter die im Verbinde früher vereinigt gewesenen Kultusgemeinden nach dem Verhältnisse ihrer Seelenzahl aufgeteilt. Auch in dieser Beziehung enthält § 22 der Statuten des Verbandes der israelitischen Kultusgemeinden mit deutscher Geschäftssprache in Böhmen eine etwas abweichende Bestimmung¹⁵). Die oben erwähnte Spitzenorganisation, die „Arbeitsgemeinschaft“, deren Aufgabe die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Verbände der jüdischen Kultusgemeinden in Böhmen, Mähren und Schlesien bildet, wird durch den Obersten Rat der jüdischen Kultus-

gemeindeverbände als das über alle bedeutsamen Angelegenheiten (Erstellung des Voranschlages, Genehmigung der Rechnungsabschlüsse, Festsetzung der Beiträge der einzelnen Verbände zu Zwecken der Arbeitsgemeinschaft, Errichtung gemeinsamer Fonds u. dgl.) beschließende Organ repräsentiert. Die Besorgung der laufenden Agenden und namentlich die Beschlußfassung über alle nicht dem Obersten Rate vorbehaltenen Angelegenheiten gehört in den Wirkungskreis der Präsidialkonferenz. Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen, führt die Beschlüsse des Obersten Rates und der Präsidialkonferenz durch und unterfertigt die Schriftstücke. Schriftstücke, die die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und des Geschäftsführers. In den Obersten Rat entsendet ein jeder der Verbände 6 Delegierte, der Prager Oberrabbiner hat im Obersten Rat eine Virilstimme. Die Präsidialkonferenz, welche von dem Vorsitzenden, 4 Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer und dessen Stellvertreter und dem Kassier und dessen Stellvertreter gebildet wird, wird vom Obersten Rate gewählt. Jeder der in der Arbeitsgemeinschaft vereinigten Verbände kann seine Mitgliedschaft aufkündigen. Die Kündigungsfrist ist eine einjährige, die Kündigung kann aber nicht vor dem Ablaufe von drei Jahren erteilt werden. Falls nur ein Verband austritt, so braucht das noch nicht das Erlöschen der Arbeitsgemeinschaft zur Folge zu haben; sollten jedoch zwei Verbände austreten, so endet die Wirksamkeit der Arbeitsgemeinschaft mit dem Tage des Austrittes des zweiten Verbandes. In einem solchen Falle entscheidet über das Schicksal des Vermögens der Arbeitsgemeinschaft und ihrer Institutionen der Oberste Rat, und zwar derart, daß bezüglich der Institutionen entschieden wird, ob sie aufgelöst oder irgendeiner öffentlichen oder privaten Korporation übergeben werden sollen; was sodann das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft betrifft, so wird dasselbe, sofern es nicht für Institutionen der Arbeitsgemeinschaft Verwendung findet, unter die Verbände in

jenem Verhältnisse aufgeteilt, in welchem die einzelnen Verbände zu dem betreffenden Vermögen beigetragen haben. Die Arbeitsgemeinschaft vereinigt, wie bereits gesagt wurde, in sich alle Verbände der jüdischen Kultusgemeinden in den böhmischen Ländern; der Oberste Rat ist jedoch ermächtigt, auch andere Verbände von Kultusgemeinden in der Tschechoslovakischen Republik in die Arbeitsgemeinschaft aufzunehmen.

Außer den erwähnten Verbandsorganisationen aus neuerer Zeit wären noch die Formationen und Institutionen aus früherer Zeit zu erwähnen, die den Rahmen der einzelnen Kultusgemeinden überschreiten. Es sind dies namentlich die in den einzelnen Ländern für jüdische Kultus-, Humanitäts-, Bildungszwecke u. dgl. bestimmten Anstalten und Fonds („Prager Domestikalkassa“, „Jüdische Landesdomestikalkassa in Böhmen“, „Repräsentanz der Landesjudenschaft [eigentlich richtiger Landjudenschaft] in Böhmen“, „Mährisch-jüdischer Landes-Massa-Fonds“). Über die Verwaltung und die Frage der Verwendung dieser Anstalten und Fonds (Gesetz vom Jahre 1890, RGBl. Nr. 57, § 34) sind zumeist alte Vorschriften in Geltung; namentlich hinsichtlich der Zusammensetzung der Organe tritt noch die alte organisatorische Gliederung der Judenschaft in die Erscheinung. Außerdem bestand noch in Mähren aus alten Zeiten die Institution des Landesrabbiners, von der auch die Judenordnungen aus den Jahren 1754 und 1763 (General-Polizei-Prozeß- und Commercialordnung für die Judenschaft in dem Markgrafenthum Mähren vom Jahre 1754 und der Nachtrag vom 13. Mai 1763) handeln. Neuere Vorschriften über den Wirkungskreis und die Wahl des Landesrabbiners, der nicht mehr, wie früher, der Nikolsburger Rabbiner sein muß, wurden mit Hofdekr. vom 8. Juli 1830 und der Gubernial-Vdg. vom 13. August 1830, Z. 25567, erlassen. Das Gesetz vom Jahre 1890, RGBl. Nr. 57, enthält zwar keine Bestimmungen über die Institution des mährischen Landesrabbiners, es wurde jedoch bei der Behandlung dieses Gesetzes im Abgeordnetenhaus vom

Jahre 1888 ausdrücklich anerkannt, daß diese Institution weiterhin in Geltung bleibt. Nach dem Erlasse des ehem. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 17. März 1898, Z. 6134, soll bis zur definitiven Regelung der Frage der theologischen Vorbildung der Rabbinatskandidaten vor der Erhebung von Einwendungen gegen die Anstellung von Rabbinern oder deren Stellvertretern in den jüdischen Kultusgemeinden Mährens das Gutachten des Landesrabbiners über die Eignung der Kandidaten hinsichtlich ihrer theologischen Ausbildung eingeholt werden. De facto wurde das Amt des mährischen Landesrabbiners seit dem Jahre 1884 nicht mehr besetzt, sondern bloß von einem Ersatzmann verwaltet und nach dem Tode dieses Ersatzmannes keine weitere Verfügung behufs Besetzung des genannten Amtes getroffen.

E. Staatsaufsicht. Im Verhältnisse zu den jüdischen Kultusgemeinden und den etwaigen höheren Kultusverbänden hat der Staat ebenso wie im Verhältnisse zu anderen autonomen Körperschaften innerhalb des Staates ein Aufsichtsrecht in der Hinsicht, daß sich die Tätigkeit der Religionsgesellschaft im Rahmen des staatlichen Rechtes bewege (jus cavendi). Das Aufsichtsrecht des Staates gegenüber den jüdischen Kultusgemeinden ist im Gesetze vom Jahre 1890, RGBl. Nr. 57, einerseits allgemein, andererseits, in gewissen Richtungen, speziell abgegrenzt.

Allgemein normiert § 30, Abs. 1, des zitierten Gesetzes, daß die staatlichen Behörden darüber zu wachen haben,

1. daß die Organe der Kultusgemeinden ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und die Statuten einhalten (vgl. § 29 und 30, Abs. 2, leg. cit.);

2. daß die Organe der Kultusgemeinden nach den Gesetzen (scil. den staatlichen) und nach den auf Grund der Gesetze herausgegebenen Verordnungen der Staatsbehörden vorgehen.

Speziell erwähnt das oben zitierte Gesetz bezüglich der Staatsaufsicht:

1. die Amtstätigkeit und die persönlichen Qualitäten der Kultusgemeindeorgane (§§ 12 und 31);

2. die Zusammenkünfte zu Kultuszwecken (§ 27);

3. die Abgaben zu Kultuszwecken¹⁶⁾ (§ 21) und

4. die Stiftungen (vgl. § 24 a, Abt. C. I., lit. e oben, namentlich bezüglich der Oberaufsicht des Staates über die rein konfessionellen Stiftungen).

Sofern nicht in gewissen Fällen eine Anzeigepflicht ausdrücklich vorgeschrieben ist (§ 9, Abs. 5, § 12, Abs. 1, § 13, Abs. 1, § 14), kommen hier namentlich Aufsichtsbeschwerden der Parteien gegen Verfügungen von Kultusorganen in Betracht, z. B. in Wahlangelegenheiten u. dgl., soweit allerdings nicht die Behörde selbst aus eigenem Antrieb die Notwendigkeit einer Ermittlung der maßgebenden Umstände und eines Einschreitens gegeben findet. Was die Aufsichtsbeschwerden von Parteien betrifft, so haben die Parteien keinen Anspruch auf Ausübung des Aufsichtsrechtes von Seiten des Staates (Budw. A 7800/1911), daher haben die Aufsichtsbeschwerden auch keine aufschiebende Wirkung und sind an keine Frist gebunden (Budw. A 3150/1904). Das staatliche Aufsichtsrecht kann immer wann angerufen und ausgeübt werden, und zwar auch dann, wenn die Entscheidungen der Kultusgemeinden nach deren Statuten endgültig sind (Budw. A 6306/1908).

Die Arten, auf welche die Staatsverwaltung auf Verletzungen der Gesetze oder Statuten oder auf Ungehorsam gegen gesetzlich begründete behördliche Anordnungen reagieren kann, sind:

1. Aufhebung von Beschlüssen oder Verfügungen, durch die ein Gesetz oder die Statuten verletzt wurden (§ 30, Abs. 2, des Gesetzes vom Jahre 1890, RGBl. Nr. 57);

2. Auflösung der Vertretungsorgane der Kultusgemeinde (§ 30, Abs. 2); hiebei ist die zuständige Staatsbehörde verpflichtet, sofort anzuordnen, daß, wenn nötig, neue Wahlen durchgeführt werden. Wurde der Vorstand aufgelöst, ist bis zur Durchführung der Neuwahlen eine vorläufige Verfügung behufs Besorgung der laufenden

Verwaltung der Kultusgemeinde zu treffen (Einsetzung eines Regierungskommissärs, einer Verwaltungskommission u. dgl., vgl. § 32);

3. Absetzung von Vorstandsmitgliedern oder Kultusfunktionären von ihrem Amte, falls sie durch die Art ihrer Amtsführung die öffentliche Ordnung stören oder die tschechoslovakische Staatsbürgerschaft verlieren oder wenn sie wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht verübten oder gegen die Sittlichkeit verstoßenden strafbaren Handlung verurteilt wurden. Rechtsfolge der Amtsentsetzung eines Kultusfunktionärs ist das Erlöschen des Anstellungsvertrages und die Unfähigkeit, irgendein Amt in der Kultusgemeinde durch drei Jahre zu bekleiden, falls diese Unfähigkeit nicht zufolge der strafgerichtlichen Aburteilung länger dauert (§ 31). Auch hier gilt § 32, falls sich nicht die Notwendigkeit von Neuwahlen behufs Besetzung des Amtes oder der Funktion ergibt, die durch die Entsetzung freigeworden sind;

4. die Erhebung von Einwendungen gegen die beabsichtigte Anstellung eines Rabbiners (§ 12, Abs. 2). Das Recht zur Erhebung von Einwendungen ist, wie oben unter B erwähnt, zeitlich präkludiert. Akte eines Rabbiners, gegen dessen Anstellung gemäß § 12 rechtsgültig Einwendungen erhoben wurden, müssen, da es sich um eine, nicht ordnungsgemäß in ihr Amt eingesetzte Person handelt, für den Bereich des Staates als nichtig und die Kultusgemeinde, die einen solchen Rabbiner behalten würde, vom staatlichen Gesichtspunkte aus als eine Kultusgemeinde ohne Rabbiner angesehen werden, ganz abgesehen von den sonstigen repressiven oder Zwangsmitteln, welche gemäß § 30, Abs. 2, oder § 31 in Anwendung gebracht werden könnten. In diesem Zusammenhange muß auch weiter das Verbot der Bestellung eines Rabbinerstellvertreters (§ 13 und 14) Erwähnung finden, in welchem Falle, obwohl das Gesetz einen anderen Ausdruck („Untersagung“ anstatt „Einwendungen“) gebraucht, falls die Untersagung rechtskräftig wird, praktisch die gleichen Folgen eintreten wie bei Einwendungen

gegen die beabsichtigte Anstellung eines Rabbiners. Der Unterschied besteht, wie schon oben angeführt wurde, darin, daß das Untersagungsrecht nicht zeitlich präkludiert ist wie das Recht zu Einwendungen;

5. die Untersagung der Abhaltung von Zusammenkünften zu Kultuszwecken; eine solche Untersagung kann aus öffentlichen Gründen ausgesprochen werden (§ 27);

6. Auferlegung von Geldbußen (§ 30, Abs. 2, auch § 21, der auf § 30 verweist). Da diese Geldbußen den Zweck haben, im Falle der Kontravenienz einen dem Gesetze oder den Statuten entsprechenden Zustand herbeizuführen, so handelt es sich bei ihrer Auferlegung nicht um die Ausübung der Strafrechtsgewalt, die betreffenden Bußen haben vielmehr lediglich die Natur von Zwangs- (Exekutions-) Mitteln, was auch der weitere Zusammenhang des § 30, Abs. 1, namentlich der Passus von „sonst zulässigen gesetzlichen Zwangsmitteln“ bezeugt. Das Gesetz normiert nicht die Maximalhöhe der Bußen nach § 30, sie sollen bloß den Vermögensverhältnissen des Betroffenen angemessen sein;

7. andere gesetzliche Zwangsmittel (§ 30, Abs. 1), soweit von solchen nicht bereits oben gehandelt wurde. Es geht hier um verschiedene Zwangsmittel aus dem Bereiche der politischen Exekution, wie Ersatzleistung, direkter Zwang u. dgl.;

8. Verurteilung zum Schadenersatz im Falle des § 21. Da die Entscheidung über einen Schadenersatz, auch wenn es sich um einen Schadenersatz aus dem Titel der Übertretung öffentlich-rechtlicher Normen handelt, nach der Judikatur privatrechtlichen Charakter hat (Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 5. Jänner 1909, Slg. XII, 4483), kann die Partei gegen den Ausspruch der staatlichen Kultusbehörde, die sie zum Schadenersatze im Falle des § 21 verurteilt hat, nach dem Gesetze vom 15. Oktober 1925, Slg. Nr. 217, im Rechtswege Abhilfe suchen.

F. Die staatlichen Kultusbehörden. Die oberste Staatsbehörde, in welcher die staatliche Kultusverwaltung

der jüdischen Religionsgesellschaft ressortiert, ist das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur. Unter diesem Ministerium obliegt die bezügliche Wirksamkeit den politischen Behörden I. und II. Instanz (Bezirks- und Landesbehörden). Eingehendere Bestimmungen über die Kompetenz enthält die Min.-Vdg. vom 18. März 1897, RGBl. Nr. 96, allein die Zahl der Instanzen wurde durch das Gesetz über die Organisation der politischen Verwaltung vom 14. Juli 1927, Slg. Nr. 125, unter Umständen herabgesetzt. Im Grunde des § 8 desselben Gesetzes sind auch Änderungen (Überwälzungen) der Kompetenz nicht ausgeschlossen.

II. Das in der Slowakei und Karpathorußland geltende Recht.

Die äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaft in der Slowakei und in Karpathorußland bieten insofern ein bunteres Bild, als dort die Gliederung der Judenheit in Orthodoxe, Kongressisten (Neologe) und status-quo-ante-Juden¹⁷⁾ (siehe oben Einleitung) namentlich auch in organisatorischer Beziehung zum Unterschied von der grundsätzlichen organisatorischen Einheitlichkeit auf dem übrigen Gebiete der Republik Ausdruck findet. Abstrahieren wir jedoch von dieser Seite der Sache, so sieht auch die in der Slowakei und Karpathorußland geltende Rechtsordnung alle Juden als eine Einheit an, denn sie erkennt die oben angeführten Gruppen nicht als besondere Konfessionen an, sondern betrachtet alle Juden ohne Rücksicht auf rituelle Abweichungen als Angehörige eines und desselben Bekenntnisses (vgl. § 1 Ges.-Art. XVII: 1867, Ges.-Art. XLII: 1895, § 6 Ges.-Art. XLIII: 1895, § 2 Vdg. der Min. des Innern, der Justiz und für Kultus und Unterricht vom 8. Jänner 1896, Z. 56/praes. m. k. a. v., die Präambel der Vdg. des Min. für Kultus und Unterricht vom 21. Juni 1888, Z. 1191/praes., die sog. Trefortsche Verordnung). Die größere Mannigfaltigkeit der jüdischen Kultusverhältnisse in der Slowakei und in Karpathorußland war u. a. offenbar eine der Ursachen dafür, daß dort eine derartig systematische Regelung fehlt, wie sie im ehem. Österreich durch das Gesetz vom 21. März 1890, RGBI. Nr. 57, vorgenommen wurde.

A. Territoriale und persönliche Grundlage. Auch in der Slowakei und Karpathorußland ist die Kultusgemeinde Grundlage der Kultusorganisation der Juden. Es fehlt aber dort nicht an einer höheren Kultusorganisation, und zwar einerseits der orthodoxen, andererseits der neologen (Kongreß-) und status-quo-ante-Juden. Was die Orthodoxen betrifft, so sind die orthodox-jüdischen Kultusgemeinden in der Slowakei nach § 1 der mit dem Erlasse des bevollmächtigten Ministers für die Verwaltung der Slowakei vom 14. April 1920, Z. 4181 adm. I., genehmigten Statuten in der „Organisation der autonomen orthodoxen Gemeinden in der Slowakei“ mit eigenen Organen dieser höheren Organisation zusammengefaßt. Die Wirksamkeit der letzterwähnten Statuten wurde dann auf Grund eines Beschlusses der orthodoxen Kultusgemeinden in Karpathorußland (21 Kultus-Muttergemeinden sprachen sich dafür aus) gemäß einem Nachtrag vom 19. Jänner 1923 zum slowakischen Organisationsstatut, der mit Entscheidung der Ziviladministration von Karpathorußland vom 12. Feber 1923, Z. 1206, genehmigt wurde, auch auf dieses Land ausgedehnt. Was sodann die neologen und status-quo-ante-Juden anbelangt, so schlossen sich die Kongreß- und status-quo-ante-Kultusgemeinden in der Slowakei zu einem besonderen Verbandszusammen, dessen Errichtung mit Erlaß des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur vom 22. November 1926, Z. 134571/VI-1926, unter Genehmigung der bezüglichen Statuten zur Kenntnis genommen wurde¹⁸⁾.

Bezüglich der Kultusgemeinden müssen in der Slowakei und Karpathorußland zum Unterschied von dem in den böhmischen Ländern geltenden Rechte zwei Kategorien unterschieden werden: die Mutter- und die Filialgemeinden. Gemäß P. 1, Abs. 1, der sog. Trefortschen Verordnung ist als Mutter- (oder Haupt-) Kultusgemeinde jene jüdische Kultusgemeinde anzusehen, in der ein mit dem Rechte der Matrikenführung ausgestattetes Rabbinat besteht. Diese Bestimmung, die noch aus der Zeit herrührt, da im ehem. Ungarn noch nicht die

ausschließliche staatliche Matrikenführung eingeführt war (dies geschah erst mit dem Ges.-Art. XXXIII: 1894), trat mit dem Zeitpunkte, in welchem der zit. Ges.-Art. Wirksamkeit erlangte, außer Geltung und behielt rechtliche Bedeutung nur für jene Verhältnisse, die vordem begründet worden waren. Für die Begründung des Charakters irgendeiner jüdischen Kultusgemeinde als Muttergemeinde verbleibt von jener Zeit an lediglich das formale Kriterium nach P. 4 der Trefortschen Verordnung, wonach die jüdischen Kultusgemeinden (ob nun orthodoxe oder Kongreß- bzw. status-quo-ante) verpflichtet sind, ihre Statuten dem Kultus- und Unterrichtsministerium (bei uns dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur) zur Kenntnisnahme bzw. zu dem Zwecke vorzulegen, damit sie mit einer Klausel über ihre Vorlage versehen werden. Die Filial-Kultusgemeinden und Betvereine und -gesellschaften können sich gemäß P. 4, Abs. 2, der Trefortschen Verordnung ihre Statuten im eigenen Wirkungskreis rein autonom regeln. Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 13. Juli 1906, Z. 57121 (betreffend die jüdischen konfessionellen Schulen) weicht von der Trefortschen Verordnung insofern ab, als der Minister die Statuten der Muttergemeinden genehmigt. Sonst wird in der zit. Verordnung vom Jahre 1906 ausdrücklich konstatiert, daß die Statuten der Filialgemeinden und Betvereine und -gesellschaften der Genehmigung des Ministers nicht bedürfen, es hat sich jedoch die Praxis herausgebildet, daß die Statuten der betreffenden Korporationen dem Komitee vorgelegt werden. Im Hinblick auf diesen Rechtszustand können unter den nach Eintritt der Wirksamkeit des Ges.-Art. XXXIII: 1894 entstandenen Kultusgemeinden nur jene als Muttergemeinden angesehen werden, deren Statuten vom Kultus- und Unterrichtsminister bzw. bei uns vom Minister für Schulwesen und Volkskultur als Statuten einer Muttergemeinde bestätigt und genehmigt wurden. Daran hat sich auch durch das oben erwähnte orthodoxe Organisationsstatut

vom Jahre 1920 nichts geändert, da, sofern nach § 7 dieser Statuten Muttergemeinde nur jene Gemeinde ist, wo sich der Sitz des Rabbinates (von Matrikenrabbinat ist nicht mehr die Rede) befindet und die eine Synagoge, rituelles Bad, Religionsschule (Talmud Thora), Rabbiner und rituellen Fleischer (Schächter) hat, es sich hier um die Aufstellung meritorischer Bedingungen handelt, die keineswegs das formelle Erfordernis der ministeriellen Genehmigung der Statuten einer solchen Gemeinde ausschließen.

Die Juden der gleichen Gruppe (orthodox, kongressistisch, status-quo-ante), die ihren Wohnsitz außerhalb des Sitzes einer Muttergemeinde derselben Gruppe haben, vereinigen sich entweder zu Filial- oder Neben-Kultus-Gemeinden oder aber in Betgesellschaften. Jede Filialkultusgemeinde bzw. Betgesellschaft gehört zu einer Muttergemeinde. Dadurch, daß sich vermittelt der Filialkultusgemeinde oder der Betgesellschaft eine Zugehörigkeit zu der zuständigen Muttergemeinde ergibt, ist dem § 20 des Ges.-Art. LIII: 1868 und dem § 2 des Ges.-Art. XLII: 1895¹⁹⁾ entsprochen, sofern allerdings die betreffende Kultusgemeinde auf dem Gebiete der Tschechoslovakischen Republik besteht. Die Mitglieder von Filialgemeinden und Betgesellschaften außerhalb des Sitzes der Muttergemeinde sind verpflichtet, zum Rabbinat und den gemeinschaftlichen Institutionen der Kultusgemeinde beizutragen, d. h. zu jenen Institutionen der Muttergemeinde, die die Filialgemeinde und die Betgesellschaft nicht besitzen; ansonsten verwalten sich die Filialgemeinden und Betgesellschaften ihre eigenen Angelegenheiten autonom (vgl. P. 3, lit. b, und P. 4, Abs. 2, der Trefortschen Verordnung, die §§ 5, 6 und 7 des Organisationsstatuts vom Jahre 1920 und § 6 der Statuten des Verbandes der Kongreß- und status-quo-ante jüdischen Kultusgemeinden vom Jahre 1926; vgl. auch § 3 des kongressistischen Organisationsstatuts vom Jahre 1869). Das Verhältnis der Filialgemeinde oder Bet-

gesellschaft zur Muttergemeinde wird durch wechselseitig vereinbarte Statuten geregelt (vgl. § 6 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920); die eigenen Angelegenheiten verwaltet sich die Filialgemeinde und die Betgesellschaft selbständig, entweder auf Grund besonderer, autonom erstellter Statuten, die — wie schon oben gesagt — der staatlichen Genehmigung nicht bedürfen, oder, falls solche Statuten nicht bestehen, nach den Grundsätzen des P. 4, Abs. 2, der Trefortschen Verordnung. Was speziell die Betgesellschaften betrifft, so können diese auch am Sitze (P. 3, lit. a, der Trefortschen Verordnung) einer Muttergemeinde der gleichen Gruppe bestehen (bisher war nur von Betgesellschaften außerhalb des Sitzes einer Muttergemeinde die Rede gewesen). Es handelt sich dabei:

1. um Betgesellschaften, welche zufolge P. 3, lit. a, Abs. 1, der Trefortschen Verordnung aus ehemaligen Kultusgemeinden entstanden sind, die am Sitze einer Muttergemeinde existierten, aber nicht das Recht zur Matrikenführung besaßen, oder

2. um Betgesellschaften, die ein Teil der Muttergemeinde deshalb begründet hat, weil die Muttergemeinde eine Änderung ihrer gottesdienstlichen Einrichtungen vornahm, oder endlich

3. um freiwillig, ohne einen der unter 1 oder 2 angeführten Gründe, errichtete Betgesellschaften.

Durch den Bestand dieser Betgesellschaften am Sitze der Muttergemeinde soll weder die Einheit der Administration der Muttergemeinde gestört, noch sollen deren Einkünfte geschmälert werden. Das Verhältnis der Muttergemeinde zu einer an ihrem Sitze befindlichen Betgesellschaft gestaltet sich jedoch in finanzieller Hinsicht verschieden, und zwar in dem Sinne, daß, wofern es sich um Betgesellschaften nach P. 1 handelt, die Muttergemeinde aus ihrer eigenen Kasse die Einrichtungen der früheren Kultusgemeinde, die nach P. 1 Betgesellschaft geworden ist, erhält, sofern es jedoch um eine Betgesellschaft nach P. 2 geht, die Muttergemeinde

verpflichtet ist, einer solchen Betgesellschaft eine jährliche Unterstützung entsprechend dem Verhältnisse zu gewähren, in welchem die Mitglieder der Betgesellschaft nach dem Budget der Muttergemeinde zum Bethause der Muttergemeinde und zum Gehalte des betreffenden Rabbiners u. dgl. beitragen. Dagegen hat die Muttergemeinde keine finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber den Betgesellschaften nach P. 3, deren Mitglieder die bezüglichen Auslagen vielmehr gänzlich aus eigenem zu tragen haben.

Die jüdischen Filiakultusgemeinden müssen ausdrücklich (z. B. auf dem Siegel) als solche bezeichnet werden, während die Muttergemeinden nicht verpflichtet sind, diese ihre Eigenschaft anzuführen. Bei der Bezeichnung der Mutter- und Filiakultusgemeinden und Betgesellschaften ist auch der Name des Ortes anzuführen, auf dessen Gebiete die Kultusgemeinde oder Betgesellschaft besteht (P. 4, Abs. 3, Trefortsche Verordnung).

§ 2, Abs. 2, des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920 verbietet kategorisch die Schaffung zweier Kultusgemeinden am selben Orte; somit können an einem und demselben Orte nicht zwei oder mehrere orthodoxe Kultusgemeinden bestehen. Sonst können aber am gleichen Orte mehrere jüdische Mutterkultusgemeinden²⁰⁾ existieren,

a) wenn es sich um das Weiterbestehen eines vor Erlassung der Trefortschen Verordnung herausgebildeten Standes handelt; nach P. 1, Abs. 2, dieser Verordnung können nämlich dort, wo zur Zeit der Herausgabe der Verordnung einige Mutterkultusgemeinden bestanden (d. h. Kultusgemeinden, die nach dem damaligen Rechtszustande mit dem Rechte zur Matrikenführung, scil. mit Wirksamkeit pro foro externo, bekleidet waren), diese Kultusgemeinden als Muttergemeinden weiter bestehen, „insolange sie nicht das Recht zur Matrikenführung verlieren“. Die zitierte Bestimmung der Trefortschen Verordnung hat offenbar den Fall der Entziehung des

Rechtes zur Matrikenführung durch einen konkreten Verwaltungsakt, nicht auf Grund genereller gesetzlicher Regelung, wie sie mit dem Ges.-Art. XXXIII: 1894 geschah, im Auge;

b) wenn seit der Herausgabe der Trefortschen Verordnung der Minister für Schulwesen und Volkskultur (früher der Minister für Kultus und Unterricht) die Errihtung mehrerer Mutterkultusgemeinden am gleichen Orte (P. 2 der Trefortschen Verordnung) bewilligte, was mit Rücksicht auf das oben Angeführte in Form der Genehmigung der Statuten der betreffenden Kultusgemeinden als Muttergemeinden geschehen könnte.

Unzulässig ist, daß am selben Orte Mutter- und Fialiakultusgemeinden derselben Gruppe bestehen (vgl. P. 3, lit. a, Abs. 1, Trefortsche Verordnung). Sofern solche Fialiakultusgemeinden am Orte einer Muttergemeinde existierten, wurden sie, wie bereits oben erwähnt, zufolge der zitierten Bestimmung der Trefortschen Verordnung in Betgesellschaften umgewandelt. Nach § 50 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920²¹⁾ können in jeder Kongreß- (neologen) oder status-quo-ante-Kultusgemeinde die Bekenner der orthodoxen Richtung, wenn es nicht möglich ist, eine orthodoxe Gemeinde zu errichten, eine Betgesellschaft gründen und sich als Fialiakultusgemeinde der nächsten Mutterkultusgemeinde anschließen (vgl. Boh. adm. 5250).

Jeder Angehörige der jüdischen Konfession ist verpflichtet, Mitglied jener Mutter- oder Fialiakultusgemeinde bzw. Betgesellschaft zu sein, auf deren Gebiete er seinen Wohnsitz hat (§ 8 orthodoxes Organisationsstatut vom Jahre 1920 bestimmt, daß die Kultussteuerung — die das Stimmrecht begründet — in jener Kultusorganisation erfolgt, in deren Sprengel der Angehörige der Orthodoxie sein Gewerbe betreibt). Falls ein Angehöriger der jüdischen Konfession mehrere Wohnsitze hat, so „kann“ er frei wählen, welcher der für ihn zuständigen Kultusorganisationen er angehören will (vgl. P. 5 Trefortsche Verordnung). In der Slovakei und

Karpathorußland ist also die mehrfache Mitgliedschaft rechtlich nicht so obligatorisch wie in den böhmischen Ländern. Die Verpflichtung, Mitglied der zuständigen Kultusorganisation zu sein, bezieht sich auch auf Ausländer.

Die Mitgliedschaft in der jüdischen Kultusorganisation erlischt vom Standpunkte des staatlichen Rechtes mit dem Tode oder dem Austritte aus der jüdischen Religionsgesellschaft gemäß den Normen des interkonfessionellen Gesetzes Slg. Nr. 96/1925. Da nach § 4, Abs. 2, und § 5, Abs. 1, dieses Gesetzes mit dem Tage der Anzeige vom Austritte alle Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber der verlassenen Religionsgesellschaft aufhören, erlischt damit für die ausgetretenen Juden auch die Mitgliedschaft in der letzten zuständigen Kultusorganisation mit allen Rechten und Verbindlichkeiten, soweit es sich allerdings nicht um bereits für die Zeit der Mitgliedschaft fällig gewordene Verbindlichkeiten (§ 5, Abs. 2, des zit. interkonf. Gesetzes) oder um Verbindlichkeiten aus einem Privatrechtstitel handelt. Es kann jedoch geschehen, daß jemand, ohne aus der jüdischen Religionsgesellschaft auszutreten, bloß seine rituelle Zugehörigkeit ändert, z. B. von der kongressistischen Gruppe zur orthodoxen oder umgekehrt übertritt, usf. In solchen Fällen bleibt die Spezialbestimmung des P. 2, Abs. 2, der Trefortschen Verordnung weiter in Geltung, nach welcher Mitglieder, die aus irgendeiner Kultusgemeinde austreten, sei es, um sich einer zweiten, am gleichen Orte bestehenden Kultusgemeinde anzuschließen, oder, um eine neue Kultusgemeinde zu gründen (bei beiden Alternativen kann es sich mit Rücksicht auf das oben Angeführte nur um Übertritte von einer rituellen Gruppe zur anderen handeln), verpflichtet sind, zur Deckung der Bedürfnisse der verlassenen Kultusgemeinde die öffentlich-rechtlichen Kultuslasten noch durch 5 Jahre vom Austritte in einem solchen Umfange zu tragen, als ob sie noch Mitglieder der verlassenen Gemeinde wären, und zur Bedeckung der

privatrechtlichen Verbindlichkeiten der verlassenen Kultusgemeinde auch noch nach dieser Zeit — von 5 Jahren — insoweit beizutragen, als die verlassene Kultusgemeinde diese Verbindlichkeiten mit der ausdrücklichen oder stillschweigend gegebenen Zustimmung des ausgetretenen Mitgliedes eingegangen ist. (Das gleiche hat gemäß P. 2, Abs. 3, der Trefortschen Verordnung zu gelten, wenn der Austritt einer außerhalb des Sitzes der Mutterkultusgemeinde bestehenden Filialgemeinde oder Betgesellschaft zum Zwecke der Gründung einer besonderen Fialiakultusgemeinde oder Betgesellschaft erfolgte; auch hier würden natürlich nur jene Mitglieder betroffen, die sich an dem Exodus beteiligt haben. Vgl. auch § 9 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920, nach welchem jemand, der aus einer Kultusgemeinde zu einer anderen Kultusgemeinde am selben Orte übertritt — es kann sich hier um einen Übertritt von der Orthodoxie zu der Gruppe der Kongressisten oder zu der Gruppe status-quo-ante handeln —, verpflichtet ist, durch fünf Jahre die Lasten der verlassenen Kultusgemeinde zu tragen. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch § 50 der zitierten Statuten, der zum Unterschied von § 9 anstatt von Lasten von der Kultussteuer spricht und hinsichtlich der Komputation der fünfjährigen Frist eine genauere Handhabe gewährt, indem er normiert, daß diese Frist exklusive des Austrittsjahres gerechnet wird.) Denn das interkonfessionelle Gesetz vom Jahre 1925 „über die wechselseitigen Verhältnisse der religiösen Bekenntnisse“ hat mit den Verhältnissen zwischen den einzelnen Konfessionen, keineswegs jedoch mit den Verhältnissen innerhalb der einzelnen Konfessionen zu tun, und zu eben diesen innerkonfessionellen Verhältnissen gehören auch die Beziehungen der einzelnen Gruppen der slovakischen und karpatorussischen Judenheit untereinander, da diese Gruppen — wie gleich zu Anfang dargelegt wurde — keine besonderen Konfessionen bilden und die rechtliche Einheit der jüdischen Konfession als solcher nicht tangieren.

Was die höheren Kultusorganisationen anbelangt, von deren Organen noch weiter unten gehandelt werden wird, ist nach § 12 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920 jede (scil. orthodoxe) Kultusgemeinde verpflichtet, zur Erhaltung der oben erwähnten höheren Organisation beizutragen (der slovakische Text spricht von Erhaltung der Landesvertretung, die deutsche Übersetzung von Erhaltung der Zentralkanzlei). Auch die Kongreß- und status-quo-ante-Kultusgemeinden können zu Jahresbeiträgen zu Zwecken des Verbandes, in dem sie zusammengeschlossen sind, verhalten werden (vgl. § 12, lit. d, der Statuten des Verbandes der genannten Kultusgemeinden vom Jahre 1926)²²⁾. Die Organisation der autonomen orthodoxen jüdischen Gemeinden kann gemäß § 78 freiwillig auseinandergehen, wenn dies in der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. (In den Statuten sind Begriff und Zusammensetzung der Generalversammlung nicht genau definiert. Da im Hinblick auf § 65 der Statuten die Generalversammlung mit der Landesvertretung nicht identisch ist, muß aus einer Gegenüberstellung der §§ 65, 75 und 68 geschlossen werden, daß unter Generalversammlung der nach § 68 der Statuten zusammengesetzte Körper zu verstehen ist.) Löst sich die orthodoxe Organisation freiwillig auf, so fällt ihr Vermögen gemäß § 78 der Statuten orthodox-jüdischen religiösen Zwecken zu, welche die letzte Generalversammlung zu bestimmen hat. Die Organisation kann jedoch nach § 79 der Statuten auch aufgelöst werden, und zwar durch die tschechoslovakische Regierung, wenn sie die Statuten nicht einhalten, sie überschreiten oder aber die staatlichen oder materiellen Interessen gefährden sollte. Vom Schicksal des Vermögens der orthodoxen Organisation im Falle einer derartigen Auflösung tun die Statuten keinerlei Erwähnung. Es kämen hier die Normen des allgemeinen Rechtes über das Schicksal des Vermögens aufgelöster Korporationen in Betracht. Die Statuten des Verbandes der jüdischen Kongreß- und

status-quo-ante-Kultusgemeinden in der Slowakei (Jeschurun) enthalten keine ausdrückliche Bestimmung über die freiwillige Auflösung des Verbandes. Zu einem allfälligen derartigen Beschlusse wäre im Hinblick auf die allgemeine Bestimmung des § 12, lit. a, der Statuten des genannten Verbandes die Generalversammlung berufen. Dagegen enthalten die Statuten des Verbandes der jüdischen Kongreß- und status-quo-ante-Kultusgemeinden im § 20 die Bestimmung, daß der Verband von der Regierung der Tschechoslovakischen Republik bzw. vom Ministerium für Schulwesen und Volkskultur aufgelöst werden kann, falls er ungesetzlich handeln sollte, und daß im Falle der behördlichen Auflösung über das Vermögen des Verbandes die Generalversammlung zu entscheiden habe, deren diesbezüglicher Beschluß der Regierung zur Genehmigung vorzulegen ist.

In der Slowakei gibt es ungefähr 175 jüdische Kultusgemeinden (120 orthodoxe, 30 neologe, 25 status-quo-ante), in Karpathorußland 22 (21 orthodoxe, 1 neologe)²⁹.

B. Die Organe der Kultusorganisationen. Die Festsetzung von Vorschriften darüber, welche Organe die einzelnen Kultusorganisationen haben sollen, wie die Kultusorgane zustande kommen, was für einen Wirkungskreis sie haben u. dgl., ist grundsätzlich der autonomen Regelung, namentlich durch die Statuten, anheimgestellt. Durch allgemeine Rechtsnormen ist lediglich festgesetzt, daß Rabbiner und Vorsteher der Kultusgemeinde nur solche inländische Staatsbürger sein dürfen, die ihre Ausbildung gleichfalls im Inlande erfahren haben (§ 3 Ges.-Art. XLII: 1895; die zit. Vorschrift ist auch auf alle Mitglieder des Vorstandes zu beziehen, wenn dieser, wie dies regelmäßig der Fall ist, kollegial zusammengesetzt ist), und daß die Filialkultusgemeinden und Betgesellschaften, falls sie zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten keine eigenen Statuten haben, folgende Funktionäre haben sollen: einen Synagogenverwalter, der zugleich die Funktion eines Vorstehers versieht, einen Kassier, einen Kontrollor und einen Notar (P. 2, Abs. 2, lit. b, der Tre-

fortschen Verordnung). Allgemein muß bemerkt werden, daß nach dem in der Slowakei und Karpathorußland geltenden Rechte in der jüdischen Kultusorganisation recht scharf zwischen den Verwaltungs- und Vertretungsorganen einerseits und der Geistlichkeit, repräsentiert durch den Oberrabbiner, andererseits unterschieden wird, und daß zufolge der breiteren kirchlichen Autonomie und der engeren Ausdehnung des staatlichen Aufsichtsrechtes der autonomen kirchlichen Gerichtsbarkeit eine hervorragende Aufgabe zufällt.

Was die spezielle Gestaltung der Kultusorganisation betrifft, so gehört zu den Verwaltungs- und Vertretungsorganen der orthodoxen Kultusgemeinden laut § 46 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920 die Vertretung und der Vorstand. Auch das Statut der Kongressisten vom Jahre 1869 führt im § 18 als Organe der Kultusgemeinden Vertretung und Vorstand an (zum Vorstände gehört nach § 20 des Statuts auch der Kassier), Vorstand und Vertretung bilden nach § 25 des Statuts zusammen die Generalversammlung. Die hier genannten Organe werden durch Wahl berufen. Darüber, wem das aktive und passive Wahlrecht zusteht, wie die Wahlen in die Kultusgemeinde vorgenommen werden, und wie der Wirkungskreis der einzelnen Organe gegeneinander abgegrenzt ist, enthält das orthodoxe Organisationsstatut vom Jahre 1920 keine näheren Bestimmungen, es sei denn in der Richtung, daß das Stimmrecht den Mitgliedern zusteht, welche eine Kultussteuer zahlen, die jener Kultusorganisation entrichtet wird, in deren Gebiete das Mitglied sein Gewerbe betreibt (§ 8), daß Vorstand oder Vorstandstellvertreter niemand sein darf, der durch sein religiöses Leben öffentliches Ärgernis erregt hat (§ 13), und daß binnen 15 Tagen gegen die Wahlen ein Protest eingelegt werden kann, über welchen ein Schiedsgericht entscheidet (§ 11). Das Schwergewicht der bezüglichen Vorschriften liegt demnach in den Lokalstatuten. Dagegen sind im Statut der Kongressisten vom Jahre 1869 grundlegende Normen über die Wahlen in die

Kultusgemeinden enthalten (§ 21—23), ferner über das aktive und passive Wahlrecht (§ 15 und 16), über die Funktionsdauer der Vertretung (dreijährig, § 24), über den Wirkungskreis der Generalversammlung (§ 29; in den Wirkungskreis der Generalversammlung gehört namentlich die Anstellung und Entlassung der Angestellten mit Ausnahme der Diener, die Beschlußfassung über die Gehälter aller Angestellten, der Voranschlag, die wichtigeren Verfügungen vermögensrechtlicher Art, wichtigere finanzielle Transaktionen, die Rechnungskontrolle und Erteilung des Absolutariums, die Wahl der Kultussteuerbemessungskommission, die Beschlußfassung über die Statuten) und des Vorstandes (§§ 31—34; der Vorstand vertritt die Kultusgemeinde gegenüber dritten Personen, unterfertigt die Schriftstücke namens der Kultusgemeinde, führt die Beschlüsse der Landesvertretung durch, besorgt die laufende Verwaltung, bestellt und entläßt die Diener). Der Rabbiner ist nicht Mitglied des Vorstandes, kann jedoch zu dessen Sitzungen zugezogen werden (§ 48 des Kongreßstatuts vom Jahre 1869); über Ersuchen des Rabbiners muß unter Umständen (§ 49 des zit. Statuts) eine außerordentliche Generalversammlung der Kultusgemeinde einberufen werden.

Wie schon oben gesagt, ist in der Kultusorganisation der Juden in der Slovakei und Karpathorußland neben den administrativen Vertretungsorganen die Stellung der Geistlichkeit besonders ausgeprägt²⁴), namentlich die der Rabbiner, welche dort eine Art hierokratischen Elementes repräsentieren. Der Kultusgemeinde ist nicht die Pflicht auferlegt, einen Rabbiner zu haben²⁵) (Boh. adm. 943). Rabbiner kann nach § 3 Ges.-Art. XLII: 1895 nur ein tschechoslovakischer Staatsbürger sein, der seine Ausbildung im Inlande erhalten hat. Als Minimum der Vorbildung eines Rabbiners wird laut Verordnung des ung. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. Feber 1884, Z. 5407, erfordert, daß der Kandidat wenigstens 4 Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule, eventuell eine Bürgerschule mit Erfolg absolviert habe. Wenn

auch das staatliche Recht vom Rabbiner keine theologische Ausbildung verlangt, so tut dies doch § 51 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920, nach welchem derjenige die Qualifikation eines Rabbiners in orthodoxen Kultusgemeinden erwirbt, der die strenge Prüfung vor drei (orthodoxen) Rabbinern ablegt. Rabbiner oder deren Stellvertreter werden von der Kultusgemeinde durch Wahl bestellt. Der Wahlmodus wird bei den Orthodoxen durch die Lokalstatuten festgesetzt (§ 52 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920); bei den Kongressisten wird der Rabbiner oder Gemeindeprediger von der Generalversammlung gewählt, der diesbezügliche Beschluß muß jedoch der Abstimmung aller stimmberechtigten Mitglieder der Kultusgemeinde unterzogen werden, und zwar in der Weise, daß jedes stimmberechtigte Mitglied auf seinen Stimmzettel nur das Wort „ja“ oder „nein“ schreibt; gewählt erscheint dann derjenige, welcher zwei Drittel der Stimmen erhalten hat (§ 29, lit. a, des Kongr.-Statuts vom Jahre 1869). Die Rabbiner und deren Stellvertreter werden bei den Orthodoxen auf Lebenszeit gewählt (§ 52 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920), bei den Kongressisten entscheidet über die Amtsdauer des gewählten Rabbiners der mit ihm abgeschlossene Vertrag (§ 40 des Kongr.-Statuts vom Jahre 1869 mit einer gewissen Abweichung des § 41). Die Rabbiner sind gemäß § 54 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920 bei der Ausübung ihrer Funktion an die Vorschriften des Schulchan-Aruch gebunden („gedeckter Tisch“, ein jüdisches, von Josef Karo [1488—1575] verfaßtes Gesetzbuch, das in 4 Teilen alle religiösen und Rechtsvorschriften des Judentums umfaßt); diesen Vorschriften widersprechende Verfügungen eines Rabbiners haben keine Gültigkeit; die Entscheidung hierüber steht dem kirchlichen Gerichte zu. Ebenso entscheidet bei den Kongressisten (auch die Kongreß- und status-quo-ante jüdischen Kultusgemeinden in der Slovakei richten sich — jedoch im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung — nach dem Schulchan-Aruch;

vgl. §§ 2 und 7 der Statuten der erwähnten Kultusgemeinden vom Jahre 1926) ein kirchliches Gericht über Streitigkeiten und Unstimmigkeiten zwischen Kultusgemeinde und Rabbiner, wofern es sich um eine religiöse Frage handelt; gemäß § 7 der Statuten des Verbandes der Kongreß- und status-quo-ante jüdischen Kultusgemeinden vom Jahre 1926 kann nämlich, wenn es um einen Streit zwischen dem Rabbiner und der Kultusgemeinde geht, jede der Parteien, falls es nicht zu einer Einigung gekommen ist, sich an den Verbandsvorstand wenden, der, wenn er findet, daß es sich um eine weltliche Frage handelt, im eigenen Wirkungskreise entscheidet, wenn er dagegen findet, daß es um eine religiöse Frage geht, die Angelegenheit an den Vorstand des (nicht-orthodoxen) „Verbandes der traditionstreuen Rabbiner in der Slowakei“ verweist, damit dieser als religiöses Gericht entscheide. Ein Dajan (Hilfsrabbiner, Rabbinats-assessor) kann bei den Orthodoxen nur dann bestellt werden (es geschieht dies durch Wahl), wenn die Stelle des Rabbiners bereits besetzt ist; nur ausnahmsweise kann die Stelle des Dajans mit Einwilligung des Rabbinerkollegiums (über diese Institution weiter unten) vor Besetzung des Rabbinerpostens besetzt werden (§ 7, Abs. 5 und 4, des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920); das Statut der Kongressisten vom Jahre 1869 hat keine derartige Bestimmung. Ebenso wie Rabbiner und Dajane werden auch die übrigen Angestellten der Kultusgemeinden durch Wahl eingesetzt. Nach § 55 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920 können jedoch nur solche Personen gewählt werden, mit deren Anstellung der Rabbiner vom kirchlichen Standpunkt einverstanden ist. Falls es sich um die Anstellung eines Dajans handelt, soll laut § 57 der letztzitierten Statuten der Rabbiner vorher über die Qualifikation des Dajans gehört werden; kommt es in dieser Hinsicht zwischen Rabbiner und Kultusgemeinde zu einer Meinungsverschiedenheit, so entscheidet der Rabbinerausschuß (über diese Institution sieh weiter unten). Wenn die Kultusgemeinde

eine nichtqualifizierte Person zu religiösen Funktionen berufen hat, so kann der Vorsteher der Kultusgemeinde gemäß § 31 der letztzitierten Statuten seines Amtes entsetzt und eine Neuwahl vorgenommen werden. Das rechtliche Verhältnis des Rabbiners und der sonstigen Kultusfunktionäre, namentlich auch, was ihre Bezüge betrifft, wird im Rahmen der Statuten durch Vertrag geregelt. Vom rechtlichen Charakter des bezüglichen Verhältnisses gilt analog das gleiche wie in den böhmischen Ländern. Insofern besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied in der Stellung der Rabbiner in der Slowakei und Karpathorußland, als die jüdische Religionsgesellschaft bereits im ehem. Ungarn eine sog. Kongrualkirche war, demzufolge die slovakischen und karpathorussischen Rabbiner auf mit Zustimmung der staatlichen Kultusverwaltung systemisierten Stellen bzw. deren Hinterbliebene, auf Grund des sog. Kongruagesetzes vom Jahre 1926 (Gesetz vom 25. Juni 1926, Slg. Nr. 122) gegen den Staat einen Rechtsanspruch auf Ergänzung ihrer Bezüge auf das Kongrualmaß und auf Erziehungsbeiträge (§ 1 des zit. Gesetzes) sowie auch auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse (§ 2 des zit. Gesetzes) haben. Die Rabbiner, auf welche sich die §§ 1 und 2 des Kongruagesetzes beziehen, sind, da ihnen normale Pensionsansprüche gewährleistet sind, von den Bestimmungen des Abschn. I, § 2: 4, Ges. Nr. 26/1929 (früher nach Art. I, § 2, Abs. 1: 3, der Reg.-Vdg. vom 19. Jänner 1923, Slg. Nr. 16) von der allgemeinen Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten ausgenommen. Für die Invaliditäts- und Altersversicherung nach dem Gesetze vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 221, kommen die Rabbiner aus den bereits im Abschnitt über das in den böhmischen Ländern geltende Recht angeführten Gründen überhaupt nicht in Betracht. Im übrigen gilt bezüglich der Pensions-, Invaliditäts- und Altersversicherung der sonstigen Kultusfunktionäre und bezüglich der Krankenversicherung aller Kultusfunktionäre, einschließlich der Kongrualrabbiner, dasselbe, was oben bereits im

Abschnitte, betreffend die böhmischen Länder, gesagt worden ist.

Über die Organe der status-quo-ante-Kultusgemeinden enthalten deren Lokalstatuten die entsprechenden Bestimmungen.

Was die höhere Kultusorganisation anbelangt, so sind Verwaltungs- und Vertretungsorgane der orthodoxen Landesorganisation: die Zentralkanzlei, die Verwaltungskommission und die Landesvertretung (§§ 3 und 33 des Statuts vom Jahre 1920). Alle diese Organe sind kollegial zusammengesetzt. Die Zentralkanzlei ist ein Vollzugsorgan, das außerdem in allen Angelegenheiten administrativer und finanzieller Natur die Referate für die Verwaltungskommission vorbereitet. Die Verwaltungskommission, die wenigstens jedes Vierteljahr einmal zusammentreten muß (§ 34 des Statuts vom Jahre 1920), ist berufen zur Beschlußfassung über die laufenden Angelegenheiten administrativer und finanzieller Natur, wozu auch die Erstellung des Voranschlages gerechnet wird, zur Vertretung der orthodoxen Judenheit gegenüber den öffentlichen Behörden und der Regierung, zur Prüfung von Änderungen der Kultusgemeindestatuten und der Statuten neuerrichteter Kultusgemeinden, zur Abgabe von Gutachten (bei Sachen ritueller Art und das Kultusleben tief berührenden Fragen muß vorher der Rabbinerausschuß gehört werden, dessen Ansicht für die Verwaltungskommission maßgebend ist) und zum Disziplinarverfahren sowie zu gewissen Funktionen auf dem Gebiete der kirchlichen Gerichtsbarkeit, wovon noch weiter unten Erwähnung geschehen wird. (§§ 34—37, 39 des Statuts vom Jahre 1920.) Die Landesvertretung ist zuständig für die Durchberatung der Berichte der Verwaltungskommission, die Beschlußfassung über wichtigere Fragen administrativer, finanzieller und religionspolitischer Art, die Änderung der Statuten der Landesorganisation unter Wahrung des grundlegenden, d. i. orthodoxen Prinzips (wobei die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Landesvertretung vorgeschrieben

ist), die Erteilung des Absolutariums an den Verwaltungsausschuß und den Vorsteher und die Beschlußfassung darüber, ob zum Anschlusse irgendeiner bis dahin kongressistischen oder status-quo-ante-Kultusgemeinde die Zustimmung gegeben werden soll (§§ 41, 42, 44, 45 des Statuts vom Jahre 1920). Von der disziplinären Wirksamkeit der Landesvertretung wird weiter unten gehandelt werden. Die Landesvertretung setzt sich aus 65 Mitgliedern, und zwar 40 Laien und 25 Rabbinern, zusammen; die Laienmitglieder wählen aus ihrer Mitte 20 Personen, welche die Kommission zur Bemessung und Aufteilung der Kultusgemeindebeiträge zwecks Erhaltung der Landesorganisation bilden (§§ 12, 65, 68—77 des Statuts, wo auch die Vorschriften über den Wahlvorgang enthalten sind). Die Verwaltungskommission zählt 15 Mitglieder, und zwar 10 Laien und 5 Rabbiner). Die Landesvertretung wählt auf 6 Jahre den Vorsitzenden und einen Vorsitzendenstellvertreter und auf 3 Jahre den Sekretär (§ 77 des Statuts). Vorsitzender und Vorsitzenderstellvertreter der Landesvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Verwaltungskommission. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der oben erwähnte Sekretär bilden die Zentralkanzlei (§§ 40 und 77 des Statuts vom Jahre 1920).

Wie ersichtlich, kommt in gewissem Maße auch in den Verwaltungs- und Vertretungsorganen der Landesvertretung das geistliche Element zur Geltung. Rein geistliche Institutionen der Landesorganisation sind jedoch: der Rabbinerausschuß und die Landesrabbinerversammlung. Der Rabbinerausschuß(-komitee), aus 5 Mitgliedern bestehend, ist verpflichtet, zweimal im Jahre zu tagen und über religiöse und rituelle Fragen zu verhandeln sowie Anträge an die Landesrabbinerversammlung zu erstatten. Der Rabbinerausschuß ist ferner verpflichtet, einmal im Jahre jene Rabbiner, die Mitglieder der Landesvertretung sind, zusammenzuberufen; alle 3 Jahre ist weiter eine Sitzung der Landesrabbinerversammlung einzuberufen, deren Mitglied

jeder amtierende Rabbiner oder, falls das Rabbinat erledigt ist, der Rabbinerstellvertreter einer jeden Mutterkultusgemeinde ist. Eine außerordentliche Sitzung der Landesrabbinerversammlung kann der Rabbinerausschuß bzw. es muß eine solche die Zentralkanzlei einberufen, wenn 21 Rabbiner darum schriftlich angesucht haben. Der Vorsitzende des Rabbinerausschusses ist Vorsitzender der Landesrabbinerversammlung (vgl. §§ 58—64 des Statuts vom Jahre 1920). Von der Zuständigkeit in Disziplinarsachen und auf dem Gebiete der kirchlichen Gerichtsbarkeit wird weiter unten die Rede sein.

In Disziplinarsachen gegen den Vorsitzenden oder Vorsitzendenstellvertreter der Landesvertretung (diese Funktionäre sind, wie oben ausgeführt wurde, gleichzeitig die leitenden Funktionäre der Verwaltungskommission und der Zentralkanzlei) entscheidet zunächst der Rabbinerausschuß, ob die Einleitung eines Disziplinarverfahrens begründet ist; im bejahenden Falle legt er sodann die Sache der Landesvertretung vor, die hiebei als Disziplinarinstanz auftritt. Die Landesvertretung tritt ferner als Disziplinarinstanz gegenüber den Mitgliedern der Verwaltungskommission auf. Im übrigen ist gegenüber den Angestellten der Landesorganisation die Verwaltungskommission Disziplinarinstanz (§§ 43 und 66 des Statuts vom Jahre 1920).

Was die kirchliche Gerichtsbarkeit der Orthodoxen betrifft, so sind zur Entscheidung über Streitigkeiten, die im Schoße einer Kultusgemeinde oder zwischen Mutter- und Fialkultusgemeinden oder schließlich zwischen verschiedenen orthodoxen Kultusgemeinden entstehen (nicht jedoch zwischen orthodoxen Kultusgemeinden auf der einen und Kongreß- oder status-quant-Kultusgemeinden auf der anderen Seite; vgl. die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 27. Oktober 1905, Z. 4249 praes.), die Schiedsgerichte berufen, die nach den Vorschriften des Schulchan-Aruch entscheiden (§ 14 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920; im slovakischen Text ist

ein offener Fehler, insofern dort mit den Worten: „nie však medzi jednou a druhou obcou“ Prozesse zwischen verschiedenen orthodoxen Kultusgemeinden ausgeschlossen werden, während die deutsche Übersetzung besagt: „nicht minder zwischen einer und einer anderen Gemeinde“, was einen kopulativen Sinn hat). Die Schiedsgerichte, um die es sich hier handelt, sind von zweierlei Art, und zwar Gerichte für Streitigkeiten in Sachen administrativer (z. B. Proteste gegen Wahlen nach § 11 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920) oder finanzieller Natur und Gerichte in religiösen und rituellen Angelegenheiten. Für die Prozesse der ersteren Art besteht das System zweier Instanzen, indem gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes I. Instanz binnen 8 Tagen an das Appellationsschiedsgericht als II. und letzte Instanz Berufung ergriffen werden kann. Dagegen ist das Erkenntnis eines für Sachen religiöser und ritueller Art zuständigen Schiedsgerichtes eine sententia inappellabilis. Das Schiedsgericht I. Instanz für administrative und finanzielle Angelegenheiten wird für jeden Stritt ad hoc eingesetzt und setzt sich zusammen aus 4 Laien, von denen jede Partei je 2 wählt, und aus einem Rabbiner als Vorsitzenden, den jene 4 Laienrichter erwählen. Das Appellationsschiedsgericht (das, wie gesagt, nur für administrative und finanzielle Sachen zuständig ist) ist ständig und konstituiert sich aus 25 Mitgliedern (20 von der Rabbinerversammlung aus der Mitte der Landesvertretung gewählte Laien und 5 rabbinische Mitglieder des Rabbinerausschusses), von denen abwechselnd, immer für 2 Monate, ausgenommen die Monate Nissan und Tischri, als Berufungsgericht 5 Mitglieder (4 Laien und 1 Rabbiner als Vorsitzender) für alle Appellationsfälle, die in der betreffenden Periode pendent werden, tagen. Über die Berufung, die binnen 6 Wochen von dem Zeitpunkte an, da das zuständige Berufungsgericht von der Berufung Kenntnis erlangt hat, erledigt werden soll, entscheiden jene Mitglieder des Berufungsgerichtes, in deren Amtszeit die Berufung

pendent wurde auch dann, wenn ihre Amtsdauer bereits abgelaufen sein sollte. Die Schiedsgerichte für Sachen administrativer und finanzieller Art entscheiden mit Stimmenmehrheit. In das Schiedsgericht für Sachen religiöser und ritueller Natur, gegen dessen Erkenntnis, wie oben bemerkt, keine Berufung statthat, wählt jede der Parteien je einen Rabbiner und einen Laien und diese 4 Mitglieder (2 Rabbiner und 2 Laien) wählen ein fünftes Mitglied, und zwar einen Rabbiner, als Vorsitzenden. Die Entscheidung dieses Gerichtes erfolgt mit der Mehrheit der rabbinischen Stimmen. Die Laienmitglieder haben also nur ein *votum consultativum*. Die Schiedsgerichte konstituieren sich, wofern es sich nicht um ein ständiges Berufungsgericht handelt, unter Mitwirkung des Vorsitzenden der Verwaltungskommission. Die Einzelheiten hierüber enthalten die §§ 22—25 und 27 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920. Unterläßt es der Kläger trotz zweimaliger Aufforderung seitens des Vorsitzenden der Verwaltungskommission, seine Richter namhaft zu machen, so wird angenommen, daß die Klage zurückgenommen wurde, und sie wird abgewiesen; unterläßt der Kläger solches zu tun, so unterliegt er, sofern nicht in dem einen oder anderen Falle die Unterlassung durch höhere Gewalt verursacht wurde. Den Ausspruch über die Abweisung der Klage oder das Unterliegen des Beklagten aus dem Grunde der erwähnten Versäumnis fällt die Verwaltungskommission mit Stimmenmehrheit in einer Sitzung, zu welcher auch die Parteien eingeladen werden sollen (§ 26 und 27 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920). Die Wiederaufnahme des Verfahrens propter noviter reperta ist binnen 30 Tagen zulässig und es entscheidet sodann jenes Schiedsgericht, dessen Erkenntnis aus dem Grunde der Wiederaufnahme des Verfahrens überprüft werden soll; eine solche Überprüfung ist jedoch nur einmal möglich (§ 21 des Statuts vom Jahre 1920). Die Sanktionen zur Sicherung dessen, daß die rechtskräftigen Erkenntnisse der Schiedsgerichte sowohl von seiten der Kultus-

gemeinden als auch von jener der Kultuswürdenträger respektiert werden, sind in den §§ 31 und 32 des Statuts vom Jahre 1920 enthalten.

Was die höhere Kultusorganisation der kongressistischen und status-quo-ante-Juden betrifft, so ist diese Organisation, nämlich der Verband der jüdischen Kongreß- und status-quo-ante-Kultusgemeinden¹⁸⁾, in seinem Aufbau dem der jüdischen Kultusgemeindeverbände in den böhmischen Ländern nachgebildet. Aufgabe des Verbandes ist, die zugehörigen Kultusgemeinden vor der Regierung und den Behörden zu vertreten, den Verkehr der Kultusgemeinden mit der Regierung und den Behörden zu vermitteln und das religiöse und kulturelle Leben des Verbandes sowie die moralischen und kulturellen Interessen der zum Verbandsangehörigen Kultusgemeinden zu wahren. Politische Tätigkeit ist ausgeschlossen (§ 4 des Statuts des Verbandes vom Jahre 1926). Verwaltungs- und Vertretungsorgane des Verbandes sind: die Landeshauptversammlung, der Vorstand und die Vorsteherschaft. Die Landeshauptversammlung ist dazu berufen, über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind, Beschluß zu fassen, die Statuten einzurichten und abzuändern, über Berufungen gegen Aussprüche des Vorstandes zu entscheiden, den Voranschlag des Verbandes festzusetzen, die Rechnungsabschlüsse zu genehmigen, die Beiträge der angeschlossenen Kultusgemeinden zu den Bedürfnissen des Verbandes auszuschreiben, Vorstand und Vorsteherschaft des Verbandes zu wählen (§ 12 des Verbandsstatuts). Zu Statutenänderungen und zur Ausschließung einer Kultusgemeinde ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung und eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden vorgeschrieben (§ 13 des Statuts). Der Verbandsvorstand vermittelt zwischen Regierung, Behörden und Kultusgemeinden, besorgt die Unterstützungen für die Kultusgemeinden und die gemeinschaftlichen Institutionen, verteilt die Unterstützungen und erstattet Berichte an die Regierung

(Behörden) und an die Landeshauptversammlung, entwickelt für die Kultusgemeinden eine Beratungstätigkeit, gibt an die Regierung und die Behörden Gutachten ab, bestimmt Ort, Zeit und Programm der Landeshauptversammlung, wählt und entläßt die Verbandsangestellten (§ 15 des Statuts). Die Vorsteherschaft (§ 18 des Statuts) vertritt den Verband vor Behörden und dritten Personen, besorgt die laufende Verwaltung — einschließlich der laufenden Finanzverwaltung —, übt die Aufsicht über die Beamtenschaft des Verbandes aus, beruft über Beschluß des Vorstandes die Landeshauptversammlung ein, publiziert die Beschlüsse und besorgt alle schriftlichen Arbeiten des Verbandes (Protokolle, Kundmachungen u. dgl.). Die Landeshauptversammlung besteht einmal aus den Virilisten, d. s. die Rabbiner und Vorsteher einer jeden der im Verbande zusammengeschlossenen Kultusgemeinden, und aus weiteren Delegierten jener Kultusgemeinden, die zusammen mit den zugehörigen Filialgemeinden mehr als 200 Mitglieder haben; aus solchen Kultusgemeinden wird auf je 100 Mitglieder (Bruchteile von mehr als 50 werden als volle 100 angenommen) ein Delegat auf die Dauer von drei Jahren entsendet (§ 10 des Statuts). Der Vorstand zählt 21 Mitglieder, zwei Drittel davon sind aus dem weltlichen Stande, ein Drittel aus dem der Rabbiner (§ 14 des Statuts). Der Vorstand wird, wie schon oben erwähnt, von der Landeshauptversammlung, und zwar auf drei Jahre gewählt. Die Vorsteherschaft, die ebenso wie der Vorstand von der Landeshauptversammlung auf drei Jahre gewählt wird, setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei Vorsitzendenstellvertretern, zwei Referenten und zwei Schriftführern zusammen (§§ 17 und 14 des Statuts). Der Vorsitzende kann eine Person weltlichen oder geistlichen Standes sein, die übrigen Mitglieder der Vorsteherschaft gehören zur Hälfte dem weltlichen Stande an, zur anderen Hälfte sind sie aus den Reihen der Rabbiner genommen (§ 17 des Statuts). Wie ersichtlich, ist bei den Verwaltungs- und Vertretungsorganen des

Verbandes auch auf das geistliche Element Bedacht genommen. Eine rein geistliche Institution, auf welche sich die Statuten des Verbandes der jüdischen Kongreß- und status-quo-ante-Kultusgemeinden in der Slowakei berufen, ist der Verband der traditionstreuen (nicht-orthodoxen) Rabbiner in der Slowakei, von dessen Wirksamkeit als religiöses Gericht in den Fällen gemäß § 7 der Statuten vom Jahre 1926 bereits oben Erwähnung geschah. Der Verband der traditionstreuen (nicht-orthodoxen) Rabbiner ist laut § 4 der oben erwähnten Statuten auch dazu berufen, wenn der Verband der jüdischen Kongreß- und status-quo-ante-Kultusgemeinden in der Slowakei in religiösen Angelegenheiten Gutachten abgeben soll, über die Frage seine Meinung auszusprechen. Die von dem genannten Rabbinerverbande zum Ausdruck gebrachte Anschauung ist den Behörden ohne Bemerkung vorzulegen.

C. Über die Amtsgewalt und den pragmatikalen Wirkungskreis der Organe der Kultusorganisationen. Die Wirksamkeit der Organe der jüdischen Kultusorganisationen bezieht sich nur auf die Angehörigen der jüdischen Konfession (arg. §§ 5, 7 und 8 des zit. interkonfess. Ges.). Insoweit die Kultusorgane eine Amtsgewalt gegenüber den Angehörigen der eigenen Konfession ausüben können, dürfen dabei nach dem bislang geltenden § 4 Ges.-Art. XLIII : 1895 keine kirchlichen Strafen als Repression für die Ausübung gesetzlicher bürgerlicher Pflichten oder Rechte, noch wegen Nichtausübung gesetzlich verbotener Handlungen in Anwendung gebracht werden. Die noch jetzt geltende Bestimmung des § 3 Ges.-Art. XLIII : 1895 bestimmt, daß weder die Zugehörigkeit zu irgendeiner Konfession noch kirchliche Vorschriften jemanden von einer gesetzlichen Verpflichtung entbinden können. Außer dieser Sphäre können jedoch die kirchlichen Organisationen in den Grenzen ihrer Zuständigkeit und unter Anwendung der gesetzlichen oder statutarischen Mittel ihren Angehörigen gegenüber das Kultusregime zur Geltung bringen. Von

diesen Gesichtspunkten aus ist auch namentlich die Frage des jüdischen Bannfluches zu beurteilen, der auch auf dem Gebiete der Slowakei und Karpathorußlands insoweit als unzulässig erklärt werden müßte, als er zu Konsequenzen führen sollte, die mit dem Gedanken einer ungestörten Ausübung der bürgerlichen Freiheiten nicht vereinbar wären.

I. Die spirituelle und rituelle Wirksamkeit. Nach dieser spirituell-rituellen Seite hin ist es Aufgabe der Kultusgemeinde, für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Mitglieder zu sorgen. Diesem Zwecke dient die Errichtung und Erhaltung gottesdienstlicher Anstalten (Kirchen und Bethäuser), die Sorge um die rituellen Einrichtungen (Herstellung der Mazzos, Besorgung koscheren Fleisches und Weines u. dgl.), die Erhaltung der Kultusangestellten, Pflege des Jugendunterrichtes, wohltätiger Institutionen usf. (vgl. §§ 47 und 49 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920, § 1 des Kongr.-Statuts vom Jahre 1869). Eine hervorragende Aufgabe fällt dabei dem Rabbiner zu, dem es außer den weiter unten angeführten Aufgaben namentlich obliegt, auf die Erhaltung der religiösen Moral durch entsprechende Vorträge und Predigten hinzuwirken, die kirchlichen Gesetze auszulegen, über rituelle Fragen zu entscheiden und den Religionsunterricht sowie auch — von der kirchlichen Seite her — die Institutionen und die Funktionäre der Kultusgemeinde zu beaufsichtigen (§§ 53, 54 und 56 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920; § 43, lit. a, c, e, Kongr.-Statut vom Jahre 1869).

Im einzelnen muß namentlich folgender Wirkungsbereiche gedacht werden:

1. Die kirchlichen Trauungen. Zuzufolge Ges. Nr. 320/1919 Slg. ist es den Brautleuten anheimgestellt, die bürgerliche oder kirchliche Form der Eheschließung zu wählen. In diesem Falle gilt weiter bezüglich der Aufgebote und der Trauungen § 12 und ferner § 2, 6, 7 und 9 bzw. auch die §§ 3 (Abs. 1 und 2), 4, 8, 10 und 11 des

letztzitierten Gesetzes, und es tritt wiederum eine Wirksamkeit des zuständigen Seelsorgers, der bei den Orthodoxen nach § 56 der Statuten vom Jahre 1920 der Rabbiner ist, ein, während der Dajan bei der Entgegennahme des Ehekonsenses nur in Gegenwart des Rabbiners oder über dessen Betrauung mitwirken kann; bei den Kongressisten ist nach § 43, lit. 8, des Statuts vom Jahre 1869 zum Vollzuge der Aufgebote und Trauungen der Rabbiner berufen, der dazu in Ermangelung eines Dajans auf eigene Verantwortung eine andere Person ermächtigen kann.

2. Jugendunterricht. In dieser Hinsicht weicht das in der Slowakei und Karpathorußland geltende Recht von dem auf dem übrigen Gebiete der Republik geltenden Rechte ab. Während in den böhmischen Ländern den Religionsgesellschaften grundsätzlich nur die Sorge um den Religionsunterricht überlassen ist und die Religionsgesellschaften, was die Errichtung und Erhaltung von Schulen betrifft, an denen auch andere Wissensfächer unterrichtet werden, ebenso beurteilt werden wie andere Privatpersonen, wird in der Slowakei und Karpathorußland den Religionsgesellschaften nicht nur die Obsorge um den Religionsunterricht an den Schulen überlassen, sondern das kirchliche Schulwesen hat dort den Charakter eines grundsätzlich öffentlichen Schulwesens auch dort, wo es sich um Schulen handelt, die sich mit dem Unterrichte in anderen Fächern als dem Religionsunterricht befassen. Bei der jüdischen Religionsgesellschaft muß eine vierfache Richtung unterschieden werden, in der sich eine Tätigkeit der Kultusorganisationen und -organe auf dem Felde der Schule entwickelt bzw. entwickeln kann. Es kann da um folgendes gehen:

a) rein religiöse Schulen für die Jugend (Talmud-Thora);

b) das höhere theologische Studium (an den Jeschiwahs);

c) konfessionelle Schulen, an denen außer der Religionslehre auch andere Fächer unterrichtet werden;

d) die Besorgung des Religionsunterrichtes für die Angehörigen der jüdischen Konfession an Schulen, die nicht unter a) bis c) inbegriffen sind.

Was den Unterricht nach a) betrifft, so subsumieren die älteren Normen, z. B. das orthodoxe Organisationsstatut vom Jahre 1871, diesen Unterricht unter den Begriff Unterweisung der Jugend in hebräischen Gegenständen bzw. unter den Begriff der hebräischen Schulen. Laut § 49 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920, der an die Stelle des Organisationsstatuts vom Jahre 1871 getreten ist, soll jede Kultusgemeinde für die Erhaltung einer Talmud-Thora-Schule Sorge tragen. Auch einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern einer Kultusgemeinde können auf ihre eigenen Kosten eigene Talmud-Thora-Schulen unterhalten, aber die Erhalter einer besonderen Talmud-Thora-Schule sind nicht von der Verbindlichkeit befreit, auch zu der Talmud-Thora-Schule der Kultusgemeinde beizutragen. Eine von der Kultusgemeinde gewählte Schulkommission bestimmt das Ausmaß des Unterrichtes an den von den Kultusgemeinden unterhaltenen Talmud-Thora-Schulen und beaufsichtigt den Unterricht. An der Spitze der Kommission steht der Rabbiner (§ 22 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1871). Auch bei den Kongressisten ist dem Rabbiner ein Einfluß auf die Erziehung der Jugend gesichert; darüber soll nach § 43, lit. i, des Kongr.-Statuts vom Jahre 1869 ein besonderes Schulstatut Bestimmungen enthalten. Die hierhergehörigen Schulen sind rein religiöse Institutionen und unterliegen weder den allgemeinen Schulgesetzen noch der Aufsicht durch die staatlichen Schulbehörden. Nur wenn etwa die sog. hebräischen Schulen zur Umgehung der Schulgesetze dadurch benützt werden sollten, daß an ihnen außer Religion auch weltliche Gegenstände gelehrt würden, könnten die Schulbehörden die betreffende Schule als Winkel-

schule sperren (Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. August 1877, Z. 20521).

An den Jeschiwas (oben b), die ebenso wie die unter a) angeführten Schulen rein religiöse Institutionen sind, wird höhere religiöse Bildung vermittelt. Leiter der Jeschiwa ist gemäß § 53 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920 der Rabbiner. Auch nach § 43, lit. d, des Kongr.-Statuts vom Jahre 1869 ist der Rabbiner berechtigt und verpflichtet, die jungen Leute, die, wenn sie die Vorkenntnisse dazu haben, Talmud studieren, weiterzubilden. Von der Bratislavaer Jeschiwa wurde mit dem Erlasse des ehemaligen ungarischen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. Mai 1905, Z. 40132, ausdrücklich konstatiert, daß sie das Öffentlichkeitsrecht besitzt. Mit dem Erlasse des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur vom 25. Juni 1925, Z. 81716, wurde sodann erklärt, daß sich an dem mit dem oben zitierten Erlasse des ehemaligen ungarischen Ministeriums für Kultus und Unterricht bezeugten Stande nichts geändert habe. Die Absolvierung einer Jeschiwa an sich gewährt noch nicht die Qualifikation für das Rabbineramt, es widmen sich auch nicht alle Hörer von Jeschiwas dem geistlichen Berufe (bezüglich der Qualifikation des Rabbiners siehe Abschnitt B, namentlich den dort zitierten § 51 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920). Das Ministerium für Nationalverteidigung (Erlaß vom 9. April 1927, Z. 20581/1/3. Abt. 1927) hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern entschieden, daß den Schülern aller unter dem allgemeinen Begriff der Jeschiwa zusammengefaßten Rabbinatsschulen in der Slowakei und Karpathorußland im Sinne des § 16 des Wehrgesetzes der Aufschub des militärischen Präsenzdienstes auf Grund eines Zeugnisses über den Besuch einer Jeschiwa bewilligt werden kann, wenn der betreffende Hörer vor dem Eintritte in die Rabbinatsschule eine höhere Mittelschule mit Erfolg absolviert und sich mit einer Bescheinigung der zuständigen Kultusgemeinde ausgewiesen hat, daß er beabsichtigt, sich dem Rabbiner-

berufe zu widmen. Der Aufschub kann jedoch längstens bis zum 1. Oktober jenes Jahres bewilligt werden, in welchem der Hörer sein 24. Lebensjahr vollendet hat.

Was die oben unter c) angeführten Schulen betrifft, so unterliegen dieselben den allgemeinen Schulgesetzen, wie dies z. B. § 20 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1871 und § 39 des Kongr.-Statuts vom Jahre 1869 ausdrückliche konstatieren. Es gilt somit von diesen Schulen dasselbe wie vom kirchlichen Schulwesen in der Slovakei und Karpathorußland überhaupt. Hinsichtlich des unter d) erwähnten Unterrichtes gilt sodann das gleiche, wie hinsichtlich des Religionsunterrichtes an den Schulen.

3. Matriken. Mit Ges.-Art. XXXIII: 1894 wurde im ehemaligen Ungarn ab 1. Oktober 1895 das staatliche Matrikenwesen mit Wirksamkeit pro foro externo eingeführt. Dadurch wurde jedoch den Kirchen und Religionsgesellschaften, somit auch der jüdischen Religionsgesellschaft, das Recht, eigene Matriken zu führen, nicht entzogen; diese Matriken haben allerdings hinsichtlich der sich nach dem 30. September 1895 ergebenden Fälle keine öffentliche Gültigkeit, sondern vom staatlichen Gesichtspunkte aus bloß den Charakter von privaten Aufzeichnungen. Bezüglich jener Matrikenfälle, die sich vor dem 1. Oktober 1895 zugetragen haben, behalten jedoch die kirchlichen, demnach auch die jüdischen Matriken und die Auszüge aus ihnen die Gültigkeit öffentlicher Urkunden, und es gehört hier, soweit es sich um eine Ergänzung oder Richtigstellung solcher Matriken handelt, vom Gesichtspunkte der Staatsverwaltung die Matrikenagenda in das Ressort des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur, während das staatliche Matrikenwesen, also soweit es um die nach dem 1. Oktober 1895 eingetretenen Fälle geht, in das Ressort des Ministeriums des Innern fällt.

4. Chewra Kadischa („heiliger Verein“). Die Chewra Kadischas unterliegen der Aufsicht der zuständigen Kultusgemeinde (Erlaß des Ministeriums des Innern

vom 26. November 1905, Z. 58763). Die Ausübung dieser Aufsicht gehört gemäß § 10 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920 in die Kompetenz des Rabbiners.

5. Stiftungen. Bezüglich der Stiftungen gilt das allgemeine Recht. Den Kultusgemeinden steht in dieser Richtung kein sog. Hoheitsrecht zu. Sofern § 34 des Kongr.-Statuts vom Jahre 1869 normiert, daß der Vorstand der Kultusgemeinde dafür Sorge trägt, daß die in die Verwaltung der Gemeinde übergebenen Stiftungen und Vermächtnisse zu den für sie bestimmten Zwecken verwendet werden, geht es hier offensichtlich um nichts anderes als um eine bloße formale Vorschrift darüber, welches von den Organen zur Verwaltung der Stiftungen berufen ist, wenn zu dieser Verwaltung durch die Anordnung des Stifters die Kultusgemeinde berufen wird.

6. Das Schächten und der Verkauf von koscherem Fleisch. Zum Schlachten von Vieh nach jüdischem Ritus ist die Bewilligung der zuständigen jüdischen Kultusgemeinde erforderlich, sonst ist es ohne eine solche Bewilligung polizeilich strafbar. Der Verkauf von Koscherfleisch an die Mitglieder einer jüdischen Kultusgemeinde ist ausschließliches Recht der betreffenden Kultusgemeinde, welche entweder dieses Recht selbst ausüben oder dessen Ausübung anderen Personen anvertrauen kann (durch Verpachtung oder ähnl.). Wenn jemand Koscherfleisch ohne Bewilligung der Kultusgemeinde verkauft oder in Reklame oder Geschäftsanzeigen die Berechtigung zum Verkaufe von Koscherfleisch vortäuscht, ist er gewerberechtlich strafbar (Erlaß des Ackerbauministeriums Nr. 48151/1888 und des Handelsministeriums Z. 78372/1902). Die zitierte Bestimmung bezieht sich laut Entscheidung des Handelsministeriums vom 24. Feber 1897, Z. 6551, nicht auf die Fälle, in denen es sich um Koscherfleisch handelt, das für Angehörige einer anderen Kultusgemeinde oder für die Ausfuhr ins Ausland zubereitet ist; in diesen Fällen hat auch die zuständige, d. i. jene Kultusgemeinde, in der das betreffende

Fleisch zubereitet wird, nicht das Recht, eine Gebühr — Gabella — zu fordern.

II. Der wirtschaftliche und finanzielle Wirkungskreis. Die einzelnen Kultusorganisationen beschaffen sich die materiellen Mittel zur Deckung der Kultusbedürfnisse in der Regel einerseits aus dem Ertrage des eigenen Vermögens, andererseits aus den Zuwendungen der Mitglieder. Sofern etwa von Angehörigen verschiedener Glaubensbekenntnisse bewohnte politische Gemeinden aus der Gemeindekasse eine Unterstützung zu kirchlichen Zwecken oder zugunsten irgendeiner konfessionellen Schule hergeben, ist eine solche politische Gemeinde nach dem bislang geltenden § 23 des Ges.-Art. LIII: 1868 (diese Bestimmung bezieht sich gemäß § 2 des Ges.-Art. XLII: 1895 auch auf die jüdische Religionsgesellschaft) verpflichtet, die Unterstützung allen in der Gemeinde bestehenden (scil. rezipierten oder gesetzlich anerkannten) Konfessionen, also auch den Juden, sofern solche in der Gemeinde wohnen, in einem gerechten Verhältnisse zu gewähren.

Während in den böhmischen Ländern das Organisationssystem der jüdischen Religionsgesellschaft sehr einfach ist, indem es auf dem Zusammenschluß des jüdischen Lebens in den Kultusgemeinden als den einzigen Organisationsgrundlagen beruht, was sich auch in der Konzentration der wirtschaftlichen und finanziellen Verwaltung manifestiert, sind die Verhältnisse, wie bereits oben in Abschnitt II A ausgeführt wurde, in der Slowakei und Karpathorußland mannigfaltiger, da sich dort das Kultusleben, wenn wir die niedrigsten organisatorischen Einheiten im Sinne haben, in Mutterkultusgemeinden, Filialkultusgemeinden und Betgesellschaften äußert, wobei alle diese Organisationseinheiten sich ihre eigenen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten autonom verwalten. Im Hinblick auf diesen Zustand und den rechtlichen Charakter des Verhältnisses von Filialkultusgemeinden und Betgesellschaften zu den Mutterkultusgemeinden als dem Kern des Konglomerates der zuge-

hörigen Kultusorganisationen, müssen nach der wirtschaftlichen und finanziellen Seite hin bei diesen einmal die gemeinsamen Bedürfnisse, d. s. die Erfordernisse zur Deckung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Institutionen, und ferner die besonderen Bedürfnisse der Organisation selbst unterschieden werden. Für die Deckung ihrer eigenen Bedürfnisse sorgt jede Organisationseinheit selbständig; von der Art der kultusfinanziellen Beziehungen der Mitglieder der Filialkultusgemeinden sowie der außerhalb oder innerhalb einer Mutterkultusgemeinde bestehenden Betgesellschaften zur Mutterkultusgemeinde wurde oben im Abschnitt II A im Zusammenhang mit der Behandlung der Rechtsverhältnisse der Kultusorganisationen gehandelt. Wo eine höhere Kultusorganisation besteht, sind die Kultusgemeinden verpflichtet, zur Erhaltung dieser höheren Organisation beizutragen (§ 12 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920; § 12, lit. d, des Statuts des Verbandes der jüdischen Kongr.- und status-quo-ante-Kultusgemeinden vom Jahre 1926).

Die Finanzwirtschaft der Kultusorganisationen bewegt sich im Rahmen eines Voranschlages, der rein autonom erstellt wird und keiner staatskulturellen Genehmigung bedarf (Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, Z. 27398/1900). Auch bezüglich der privatwirtschaftlichen Quellen besteht keine Vorschrift, nach der die vermögensrechtliche Disposition der jüdischen Kultusorganisationsorgane einer staatlich-kulturellen Genehmigung bedürfte. Ebenso setzen die zuständigen Organe der Kultusgemeinden und Betgesellschaften die Kultusgebühren und -abgaben autonom fest und teilen sie nötigenfalls autonom auf. (Vgl. § 47 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920 und die §§ 13 und 14 des Kongr.-Statuts vom Jahre 1869; nach § 13 des letztzitierten Statuts muß ein Fünftel des ordentlichen Budgetbedarfes der Kultusgemeinde aus indirekten Beiträgen gedeckt werden, nach § 14 desselben Statuts sind die Amtspersonen der Kultusgemeinde, die Lehrer und sonstigen bezahlten Beamten der Kultusgemeinde von

der Bezahlung direkter Kultussteuern befreit und es können seitens der Vertretung auch andere Personen von dieser Steuer ausnahmsweise und zeitweilig befreit werden). Es gibt keine Rechtsvorschrift, die, ähnlich wie in den böhmischen Ländern, der autonomen Kultussteuerung vom Gesichtspunkte der staatlichen Finanzen aus irgendeine Beschränkung auferlegen würde. Die Kultussteuer kann mittels administrativer Exekution einbringlich gemacht werden (P. 5, al. 1, der Trefortschen Verordnung).

Die Verpflichtung zur Zahlung von Kultusgebühren gründet sich in der Regel auf die Benützung von Kultusinstitutionen und auf die Vornahme ritueller Leistungen, die Verpflichtung zur Bezahlung einer Kultussteuer ist an die Mitgliedschaft geknüpft; Einzelheiten hierüber enthalten die lokalen Statuten. Für den Fall einer Änderung in der Mitgliedschaft zu einer Kultusorganisation innerhalb derselben Kultusgruppe bestimmt § 9 des orthodoxen Organisationsstatuts vom Jahre 1920, daß ein Kultusgemeindemitglied, das seinen Wohnsitz gewechselt hat, bis zum Ende des Jahres in der verlassenen Kultusgemeinde die Lasten trägt und die Rechte genießt; die Rechte in der Kultusgemeinde, in die es seinen Wohnsitz verlegt hat, genießt es erst vom neuen Jahre an (von diesem Zeitpunkte an trägt es in der neuen Kultusgemeinde selbstverständlich auch die Lasten). § 17 des Kongr.-Statuts vom Jahre 1869 normiert, daß ein Mitglied, das seinen Wohnsitz wechselt, verpflichtet ist, vor der Übersiedlung alle Jahreskultusbeiträge zu berichtigen, und daß auch im Falle des Ablebens die Kultusgemeinde berechtigt ist, von der Verlassenschaft die Kultusbeiträge des Verstorbenen für das ganze laufende Jahr zu verlangen. Die Vorschrift, daß alle Jahreskultusbeiträge vor der Übersiedlung bezahlt werden müssen, ist nur eine Normierung des Pflichtausmaßes und des Fälligkeitstermines, bedeutet aber nicht, daß die Nichtzahlung der Beiträge die freie Übersiedlung behindern würde, denn die bezügliche Vorschrift hat, da sie keine gesetzliche

Bestimmung im formalen Sinne ist, nicht die Kraft, die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Freizügigkeit einzuschränken (§ 108, Abs. 2, der Verfassungsurkunde).

D. Staatsaufsicht und staatliche Kultusbehörden.

In dem in der Slowakei und Karpathorußland geltenden Rechte ist das staatliche Aufsichtsrecht über die jüdische Religionsgesellschaft nicht so systematisch normiert wie in den böhmischen Ländern. Aus der Souveränität der (staatlichen) Rechtsordnung, der auch die jüdische Religionsgesellschaft unterworfen ist, ergibt sich das Recht und die Pflicht der Staatsverwaltung, dafür zu sorgen, daß die Kultusorganisationen und -organe die staatlichen Gesetze beobachten und ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten, und im Falle von Kontraventionen die gesetzlich zulässigen Mittel zur Ordnungsherstellung in Anwendung zu bringen. Außer dieser, aus allgemeinen Erwägungen abgeleiteten Wirksamkeit der Staatsverwaltung gibt es wenig Normen, welche die Staatsverwaltung zum Eingreifen berechtigen würden, demzufolge sich im jüdischen Kultusleben in weitem Maße der Grundsatz der Autonomie geltend macht. Unter den die staatliche Wirksamkeit gegenüber der jüdischen Religionsgesellschaft regelnden Bestimmungen ist einmal der oben erwähnten Tätigkeit des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur bei Genehmigung von Statuten (und -änderungen) der Mutterkultusgemeinden zu gedenken und weiter sind die Schlußbestimmungen der Trefortschen Verordnung, abgeändert durch die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. November 1904, Z. 97929, anzuführen, wonach Streitigkeiten im Leben der jüdischen Kultusgemeinden, oder Streitigkeiten über die Anwendung der Vorschriften der Trefortschen Verordnung oder endlich andere Streitigkeiten, sofern sich in allen diesen Fällen die Parteien dem autonomen religiösen Gericht nicht unterwerfen wollten, Rechtssachen bilden, die im administrativen Verfahren entschieden werden sollen. Das Anwendungsausmaß dieser Bestimmung wurde jedoch durch die Verordnung

des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 27. Oktober 1905, Z. 4249 praes., insofern eingeengt, als die orthodoxen Kultusgemeinden bzw. deren Mitglieder mit ihren Beschwerden an das Forum des kompetenten religiösen Gerichtes verwiesen werden sollen, so daß das Verfahren der öffentlichen Verwaltung erst dann Platz greift, wenn sich Streitigkeiten zwischen orthodoxen Kultusgemeinden auf der einen, und Kongreß- oder status-quo-ante-Kultusgemeinden auf der anderen Seite ergeben. Insoweit zufolge der zitierten Normen die Einleitung eines Administrativverfahrens zulässig ist, kommen im Hinblick auf die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. November 1904, Z. 97929, und gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1927, Slg. Nr. 125, in Betracht: in I. Instanz die Bezirksbehörden (eventuell die städtischen Notariatsämter) und in II. Instanz die Landesbehörden. Ressortmäßig fällt das staatliche Kultusregime gegenüber der jüdischen Religionsgesellschaft ebenso wie das staatliche Kultusregime überhaupt in den Bereich des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur.

Anmerkungen.

¹⁾ Samuel Steinherz weist in seiner Arbeit: „Die Einwanderung der Juden in Böhmen“ (erschienen in „Die Juden in Prag“, Festgabe der Loge Praga des Ordens B'nai B'rith zum Gedenktage ihres 25jährigen Bestandes, Prag 1927, Selbstverlag) nach, „daß die ersten Spuren jüdischer Niederlassung in Böhmen in das 9. Jahrhundert zurückreichen und daß im 10. bereits eine jüdische Gemeinde in Prag anzunehmen ist“.

²⁾ Paleček selbst spricht an dieser Stelle von der letzten Volkszählung vom Jahre 1921. Seitdem hat jedoch — wie bekannt — im Jahre 1930 wiederum eine Volkszählung in der Tschechoslovakischen Republik stattgefunden, deren definitive Ergebnisse allerdings noch nicht veröffentlicht sind. Soviel jedoch aus den ermittelten Rohresultaten bekanntgeworden ist, ergibt die Gesamtzahl der Juden auf dem Gebiete der ganzen Tschechoslovakischen Republik eine gegenüber der Volkszählung vom Jahre 1921 erheblich höhere Ziffer; diese Erhöhung ist jedoch fast ausschließlich auf die slovakischen Länder und insbesondere auf das starke Wachstum der jüdischen Bevölkerung in Karpathorußland (Podkarpatská Rus) zurückzuführen, während die böhmischen Länder, und unter ihnen speziell das Land Böhmen, einen beträchtlichen Rückgang in der Seelenzahl der Juden aufweisen.

Eine vorläufige Zusammenstellung der noch nicht veröffentlichten Ziffern ergibt etwa folgendes Bild:

| | 1921 | 1930 | |
|--------------------------|---------|---------|----------|
| Böhmen | 79.777 | 76.348 | (— 3429) |
| Mähren-Schlesien | 45.306 | 41.278 | (— 4028) |
| Slovakei | 135.918 | 136.668 | (+ 750) |
| Karpathorußland | 93.341 | 102.474 | (+ 9133) |
| Zusammen . . | 354.342 | 356.768 | (+ 2426) |

³⁾ Mit der Verordnung des ehemaligen Ministeriums für Kultus und Unterricht in Wien vom 12. Mai 1897, Z. 420 (LGBl. für Böhmen Nr. 30/1897), wurde eine Anzahl von Orten aus verschiedenen Kultusgemeinden ausgeschieden und aus ihnen zehn neue jüdische Kultusgemeinden geschaffen, dagegen mit § 2 derselben Verordnung eine der bereits bestehenden Kultusgemeinden (in

Košf) aufgelöst. Da somit zu den im Jahre 1893 ursprünglich errichteten 197 Kultusgemeinden 9 weitere hinzukamen, betrug die Zahl der jüdischen Kultusgemeinden in Böhmen im Jahre 1897: 206.

⁴⁾ Richtig 205, da von 1897—1921 nur eine weitere Kultusgemeinde in Böhmen (und zwar Neusattel im Jahre 1904) aufgelöst wurde. Seitdem ist allerdings im Verfolg einer auf die Reduzierung der übermäßigen Zahl lebensunfähiger Kultusgemeinden in Böhmen gerichteten Aktion des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur einer größeren Anzahl von Kultusgemeinden im Sinne des § 8 Ges. Nr. 57/1890 die staatliche Anerkennung entzogen worden. Darnach bestehen zur Zeit, da diese Übersetzung in Druck gegeben wird, in Böhmen nur mehr 172 jüdische Kultusgemeinden.

⁵⁾ Bezüglich des Begriffes des ordentlichen Wohnsitzes vgl. § 66 der Jurisdiktionsnorm (Gesetz vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111), wo es heißt: „Der Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.“

⁶⁾ Über Wort und Begriff: „Rabbi“ und „Rabbiner“ siehe: „Jüdisches Lexikon“, Jüdischer Verlag, Berlin, Bd. IV.

⁷⁾ Diese Bestimmung wurde auch insofern in das sog. Kongruengesetz Nr. 122/1926 Slg. herübergenommen, als gemäß § 1, Abs. 4, lit. a, der Anspruch auf die volle Kongrua sowie auf die Dotationszulagen nach § 5, Abs. 3, des zit. Gesetzes nur jenen Geistlichen zusteht, die sich damit ausweisen können, daß sie die Maturitätsprüfung an einem inländischen Staats- oder das Öffentlichkeitsrecht genießenden Gymnasium mit Erfolg zurückgelegt haben.

⁸⁾ In den böhmischen Ländern begegnet dieser Vorschrift die schwer zu überwindende Schwierigkeit, daß daselbst ein empfindlicher Mangel an vollqualifizierten Kräften besteht, und diese Lücke auch aus den slowakischen Ländern nicht ergänzt werden kann, weil die dort herangebildeten Rabbiner, selbst wenn sie nicht ausgesprochen orthodoxer Gesinnung sind, sich im allgemeinen wegen der ganz anderen religiösen Verhältnisse um Stellungen in den böhmischen Ländern nicht bewerben.

⁹⁾ Anders der Erlaß des ehemaligen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. April 1873, Z. 2247 (Norm.-Slg. der ehemaligen Statthalterei in Böhmen, Nr. 344).

¹⁰⁾ § 646 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811 besagt: „Von den Substitutionen und Fideikommissen unterscheiden sich die Stiftungen, wodurch die Einkünfte von Kapitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als: für geistliche Pfründen, Schulen, Kranken- oder Armenhäuser, oder zum Unterhalte gewisser Personen auf alle folgenden Zeiten bestimmt werden“

¹¹⁾ § 7 a. b. GB. lautet: „Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft, so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.“

¹²⁾ § 47, Abs. 2, Ges. Nr. 50/1874 RGBl., normiert: „Über Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Kultusminister.“

¹³⁾ § 13, Ges. Nr. 68/1874 RGBl., lautet: „Jede nicht schon in der allgemeinen Verfassung der Religionsgesellschaft vorgesehene Vereinigung mehrerer Kultusgemeinden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden oder vorübergehenden gemeinsamen Tätigkeit, insbesondere zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, bedarf der von Fall zu Fall zu erteilenden Gestattung des Kultusministers.“ Diese gesetzliche Bestimmung, die ihrem Wortlaute nach auf die hier behandelten Fälle höherer Kultusorganisation wohl passen würde, konnte bloß aus dem Grunde nur per analogiam angewendet werden, weil das ganze zitierte Gesetz „betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften“ sich nicht auf bereits bestehende, sondern auf erst zu errichtende bzw. zu genehmigende Religionsgesellschaften bezieht.

¹⁴⁾ Es heißt dort, daß der Verband als aufgelöst gilt, wenn sämtliche Verbandsgemeinden bis auf 10 ihren Austritt vollzogen haben; die Auflösung kann im übrigen nur mit einer Vierfünftelmajorität sämtlicher, in einer, ausschließlich zur Beschlußfassung hierüber einzuberufenden Verbandsversammlung vertretenen Verbandsgemeinden beschlossen werden.

¹⁵⁾ § 22, Abs. 3, der genannten Statuten besagt: „Erfolgt die Auflösung, ohne daß über das Verbandsvermögen Beschluß gefaßt worden wäre, dann ist das vorhandene Vermögen in erster Reihe zur Sicherstellung etwaiger, vom Verband allein oder gemeinschaftlich mit anderen Verbänden begründeter bzw. erhaltener Anstalten und Institutionen zu verwenden. Ein Überschuß ist unter die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Seelenzahl aufzuteilen.“

¹⁶⁾ Das Gesetz spricht von „Kultusleistungen“ (§ 21) oder „statutenmäßig auferlegten Leistungen“ (§ 22).

¹⁷⁾ Die genauere amtliche Bezeichnung dieser drei Arten von Kultusgemeinden wurde mit dem Erlasse des ehemaligen ungarischen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. März 1877, Z. 7768, geregelt, der aber nicht in authentischer Übersetzung vorliegt.

¹⁸⁾ Mit Erlaß des Ministeriums für Schulwesen und Volks-

kultur vom 8. März 1928, Z. 3644/28-VI, wurde dem bisherigen „Verbande der jüdischen Kongreß- und status-quo-ante-Kultusgemeinden in der Slowakei“ die Änderung dieses Namens in „Verband der jüdischen Kultusgemeinden in der Slowakei Jeschurun“ bewilligt und die bezügliche Statutenänderung genehmigt. Wo demnach im folgenden von dem Verbande der Kongreß- und status-quo-ante-Kultusgemeinden die Rede ist, wäre statt dessen Verband „Jeschurun“ zu setzen. Die alte Bezeichnung wurde im Texte nur um der Übersetzungstreue willen beibehalten.

¹⁹⁾ Der zitierte § 20 des Ges.-Art. vom Jahre 1868 ordnet allgemein an, daß die Bekenner irgendeiner rezipierten Religionsgesellschaft, die keine separate Kultusgemeinde bilden, verpflichtet sind, sich der nächsten derartigen selbständigen Kultusgemeinde anzuschließen, die ihrer Religionsgesellschaft angehört und sich auf dem Gebiete des Staates befindet; der gleichfalls zitierte § 2 des Ges.-Art. vom Jahre 1895, betreffend die Rezipierung der israelitischen Religionsgesellschaft, dehnt die Gültigkeit der vorangeführten Bestimmung ausdrücklich auf die jüdische Religionsgesellschaft aus.

²⁰⁾ An einem Orte, also in einer und derselben politischen Gemeinde, können grundsätzlich höchstens drei jüdische Kultusgemeinden nebeneinander bestehen, nämlich je eine orthodoxe, kongressistische und status-quo-ante.

²¹⁾ An dieser Stelle steht im tschechischen Originaltexte (Slovník veřejného práva československého), offenbar infolge Schreib- oder Druckfehlers: 1890, was in der Übersetzung auf 1920 richtiggestellt wird.

²²⁾ Vgl. oben Anm. 18.

²³⁾ Diese Ziffern haben sich in der Zwischenzeit etwas geändert, indem eine Gemeinde als nicht mehr existent erklärt wurde, und zwei neue Kongreßgemeinden (in Mukačevo und Berehovo) errichtet worden sind. Allerdings muß im allgemeinen bemerkt werden, daß ganz genaue Angaben über die Zahl der Kultusgemeinden nicht zu erhalten sind bzw. die verschiedenen Angaben untereinander nicht übereinstimmen. Es kommt das zum Teil auch daher, daß manche der Kultusgemeinden nach dem Umsturz ihre Statuten noch nicht zur Genehmigung bzw. Kenntnisnahme vorgelegt haben.

²⁴⁾ Im Gegensatz zu dem in den böhmischen Ländern geltenden Rechte, wo der Rabbiner Angestellter der Kultusgemeinde ist.

²⁵⁾ Wiederum zum Unterschied von den böhmischen Ländern, in denen sogar die Bestimmung gilt (§ 11 Ges. Nr. 571/890), daß jede Kultusgemeinde wenigstens einen Rabbiner haben soll.

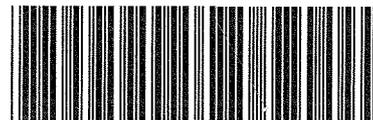
²⁶⁾ In der letzten Zeit ist diesbezüglich eine wichtige Entscheidung des Obersten Verw.-Ger. (v. 19. März 1932, Z. 2293/32) erlassen, die in deutscher Übersetzung in der „Jüd. Presse“, Wien-Bratislava v. 18./4. 1932, 18. Jhg., Nr. 14, S. 3, abgedruckt ist.

Inhalt.

| | Seite |
|---|-----------|
| Vorwort | 3 |
| Einleitung (Historischer Überblick) | 5 |
| I. Das in den böhmischen Ländern geltende Recht | 10 |
| A. Territoriale und persönliche Grundlage | 10 |
| B. Organe der Kultusgemeinden | 16 |
| C. Amtsgewalt und pragmatischer Wirkungskreis der Organe der Kultusgemeinden | 24 |
| D. Höhere Kultusorganisationen | 31 |
| E. Staatsaufsicht | 37 |
| F. Die staatlichen Kultusbehörden | 40 |
| II. Das in der Slowakei und Karpathorußland geltende Recht | 42 |
| A. Territoriale und persönliche Grundlage | 43 |
| B. Die Organe der Kultusorganisationen | 52 |
| C. Über die Amtsgewalt und den pragmatikalen Wir- kungskreis der Organe der Kultusorganisationen | 65 |
| D. Staatsaufsicht und staatliche Kultusbehörden | 75 |
| Anmerkungen | 77 |

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03752